



PENSIONSLEITFADEN

1x1 des Pensionsrechts

AK NIEDER
ÖSTERREICH

VORWORT

Sind unsere Pensionen sicher?

Diese Frage steht im Zentrum der sozialpolitischen Diskussion. Angesichts der zahlreichen Krisen unserer Gegenwart wird sie immer lauter gestellt. Seit einem Vierteljahrhundert kennen wir den Ruf nach Pensionsreformen. Mit dem Wort „Reform“ war und ist stets gemeint, dass der Zugang zu den Pensionen erschwert und verzögert sowie die Leistung verringert werden soll. Lobbyist:innen der Privatversicherungen und neoliberale Ideolog:innen sehen nun ihre Stunde gekommen. Sie greifen die gesetzliche Pensionsversicherung an. Wir treten ihnen mit aller Entschiedenheit entgegen.

Doch keine Behauptung kann ohne Argument überzeugen. Deshalb stellen wir Euch diesen Leitfaden zur Verfügung. Er soll Euch als Grundlage dienen, um fundiert über die Pensionsversicherung diskutieren zu können.

Unerlässlich dafür ist außer der Kenntnis wesentlicher Begriffe und aktueller Zahlen zur Sozialpolitik auch das Wissen um die Finanzierung unseres Pensionssystems. Sobald von Pension die Rede ist, kommen aber außer beitrags- auch leistungsrechtliche Regelungen zur Sprache. Damit ist die Pensionsberechnung mittels des Pensionskontos ebenso gemeint wie der Katalog sämtlicher Pensionsarten mit ihren Anspruchsvoraussetzungen.

Wer gewohnt ist, das Pensionsthema anzuschneiden, weiß, dass in solchen Gesprächen bald nach Details gefragt wird. Deshalb haben wir ein eigenes Kapitel über Abschlüsse sowie eine Zusammenfassung sämtlicher Regelungen zur Erwerbstätigkeit während des Pensionsbezugs aufgenommen.

Mit diesem Handwerkszeug ausgerüstet, wird es Euch noch leichter fallen, für jene Überzeugung einzutreten, die uns allen gemeinsam ist: **Unsere Pensionen sind sicher!**



Markus Wieser
Präsident



Mag. Karl Heigel
Direktor



Foto: VYHNÁLEK

INHALT

1 Gesetzliche Pensionsversicherung in Österreich	3
2 Finanzierbarkeit des Pensionssystems	8
3 Grundkenntnisse über unsere Pensionen	14
4 Pensionsarten im Detail	23
5 Pensions-Abschläge	29
6 Möglichkeiten zur Erhöhung der Pension	32
7 Zahlen zu den Pensionen der unselbständig Erwerbstätigen	39
Nachwort	40
Anhang	41

INFORMATIONEN

Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Niederösterreich
Abteilung Sozial- und Gesundheitspolitik
AK-Platz 1
3100 St. Pölten

Tel. 05 7171-0
sozialrecht@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

Autor:innen: Dr.ⁱⁿ Ursula Janesch, Mag. Jakob Linauer, Mag.^a Viktoria Meisermann, Mag. Christian Tschank

GESETZLICHE PENSIONSVERSICHERUNG IN ÖSTERREICH

Rechtsgrundlagen der gesetzlichen Pensionsversicherung

Wichtige Begriffe in der Pensionsversicherung einfach erklärt

Pensionsversicherungsbeiträge

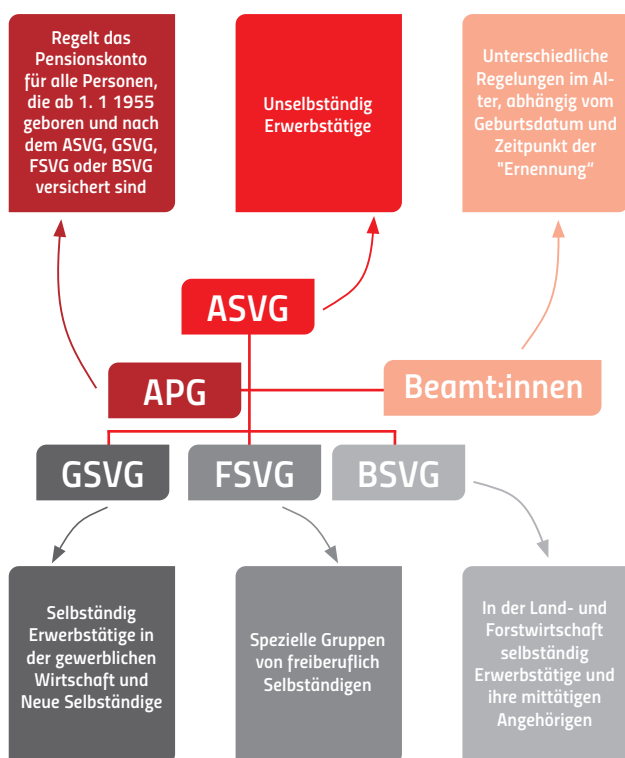
1

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit den Rechtsgrundlagen der gesetzlichen Pensionsversicherung einschließlich einer Übersicht über die Sozialversicherungsbeiträge und bietet zudem einen kompakten Abriss über die zentralen Prinzipien und Kennzahlen unseres Pensionssystems.

RECHTSGRUNDLAGEN DER GESETZLICHEN PENSIONSVERSICHERUNG

Die gesetzliche Pensionsversicherung ist historisch bedingt in unterschiedlichen Sozialversicherungsgesetzen geregelt, wenngleich mit der Schaffung des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) ein Prozess der „Pensionsharmonisierung“ in Kraft gesetzt wurde. Das Pensionskonto gilt für alle Personen, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind, unabhängig davon, ob sie Bauern, Selbständige oder unselbständig Erwerbstätige sind.¹

Sozialversicherungsgesetze – Wer ist wo pensionsversichert?



ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, in Kraft seit 1956)

Das ASVG gilt für die Gruppe der im Inland beschäftigten unselbständig Erwerbstätigen.² Die zuständigen Pensionsversicherungsträger sind die PVA (Pensionsversicherungsanstalt) und die BVAEB (Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau) für bestimmte Personengruppen.

APG (Allgemeines Pensionsgesetz, in Kraft seit 2005)

Das APG gilt für alle Personen die ab 1. Jänner 1955 geboren wurden und nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG versichert sind.³ Für Geburtsjahrgänge vor dem 1. Jänner 1955 gelten bis auf wenige Ausnahmen nur die Bestimmungen des ASVG, GSVG, BSVG oder FSVG.

GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, 1979)

Das GSVG findet auf die Gruppe der im Inland in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (einschließlich Neue Selbständige) Anwendung. Zuständiger Pensionsversicherungsträger ist die SVS (Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen).⁴

BSVG (Bauern-Sozialversicherungsgesetz, 1979)

Das BSVG gilt für die Gruppe der im Inland in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer mittätigen Angehörigen. Zuständiger Pensionsversicherungsträger ist auch hier die SVS.⁵

FSVG (Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, 1979)

Das FSVG findet für spezielle Gruppen im Inland freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (z. B. Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer, ordentliche Kammerangehörige einer Ärztekammer, wenn sie freiberuflich tätig sind) Anwendung.⁶

Sonderfall Beam:t:innen einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde

Der Ruhegenuss oder die Versorgungsleistung für Beam:t:innen einer öffentlichen-rechtlichen Einrichtung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde gestaltet sich sehr komplex. Für Beam:t:innen des Bundes ist das Pensionsservice der BVAEB zuständig. Für Bundesbeam:t:innen, die ab 1. Jänner 1976 geboren wurden, gilt bereits das Pensionskonto nach dem APG (Pensionsharmonisierung).⁷

¹ Für Beam:t:innen zwischen dem Geburtsjahrgang 1955 und 1975 gibt es nach wie vor eine Parallelrechnung. Ab dem Jahrgang 1976 gilt auch für Beamtinnen und Beamte ausschließlich das Pensionskonto.

² Vgl. § 1 ASVG; Vollversicherung gem. § 4 ASVG, Teilversicherung von im § 4 genannten Personen gem. § 7 ASVG, sonstige Teilversicherung gem. § 8 ASVG.

³ Vgl. § 1 APG.

⁴ Vgl. §§ 1 ff. GSVG.

⁵ Vgl. §§ 1 ff. BSVG.

⁶ Vgl. §§ 1 ff. FSVG.

⁷ Vgl. § 99 PG. Für Beam:t:innen, die 1976 oder später zur Welt kamen oder ab 2005 in den Dienst aufgenommen wurden („Ernennung“) sowie für Vertragsbedienstete (geboren ab 1955) gelten die Regelungen des APG. Beam:t:innen mit Geburtsjahr vor 1955 erhalten eine Leistung im Alter nach dem Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), Vertragsbedienstete mit Geburtsjahr vor 1955 eine ASVG-Pension. Beam:t:innen der Geburtsjahrgänge 1955 bis 1975 die bereits vor 2005 im Dienst waren, unterliegen einer Parallelrechnung und erhalten Leistungen nach dem PG 1965 und nach dem APG.

WICHTIGE BEGRIFFE IN DER PENSIONS-VERSICHERUNG EINFACH ERKLÄRT

Die Pensionsversicherung beruht auf folgenden Prinzipien:

- » Pflichtversicherung
- » Umlageverfahren (Generationenvertrag)
- » Äquivalenz- und Versicherungsprinzip

Des Weiteren werden unterschiedliche Leistungen gewährt, die dem Prinzip des **sozialen Ausgleichs** entsprechen (Ausgleichszulage, Ausgleichszulagenbonus, Pensionsbonus, Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für das Pensionskonto, sozial gestaffelte Pensionserhöhung für niedrige und mittlere Pensionen usw.). Mit der Diskussion, ob unsere Pensionen sicher sind, untrennbar verbunden sind die Begriffe „**Pensionsbelastungsquote**“ und „**Bundesbeitrag**“, die im Folgenden ebenfalls kurz erklärt werden.

Prinzip der Pflichtversicherung

Arbeitnehmer:innen, die eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze ausüben, sind pflichtversichert und begründen eine Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.⁸ Die Pflichtversicherung ist vom Willen oder Wissen des/der Betroffenen unabhängig. Die Finanzierung erfolgt über Sozialversicherungsbeiträge.⁹ In der Pensionsversicherung ist für jede:n vollversicherte:n Dienstnehmer:in der Beitrag von 22,8 % der allgemeinen Beitragsgrundlage zu entrichten, davon 10,25 % als Beitragsteil des/der Versicherten und 12,55 % durch den/die Dienstgeber:in.¹⁰

Umlageverfahren und Generationenvertrag

Die gesetzliche Pensionsversicherung in Österreich basiert auf dem Umlageverfahren, auch Generationenvertrag genannt. Im Rahmen des Umlageverfahrens werden die ausbezahlten Pensionen zum großen Teil durch die Beitragszahlungen der Erwerbstätigen finanziert. Die Ausfallhaftung des Bundes (Teil des Bundesbeitrages) deckt durch Steuermittel die Differenz aus Einnahmen und Ausgaben.

Kapitaldeckungsverfahren

Die private Pensionsvorsorge hingegen erfolgt nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Dabei werden Sparanteile der Versicherten am Kapitalmarkt angelegt – mit dem Risiko, dass auch Verluste eingefahren werden können.

Äquivalenz- und Versicherungsprinzip, sozialer Ausgleich

Das Äquivalenz- bzw. Versicherungsprinzip in der Pensionsversicherung bedeutet, dass die Höhe der Pension grundsätzlich von der Höhe des Einkommens und der Zahl der erworbenen Versicherungsmonate abhängt. Ziel der Pensionsversicherung ist es nämlich, den Lebensstandard im Alter zu sichern. Das Äquivalenzprinzip wird allerdings auf unterschiedlichen Ebenen aufgeweicht (Sozial- und Solidaritätsprinzip). So werden bestimmte Zeiten, in denen keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, trotzdem als Versicherungszeiten gewertet, wie Zeiten der Kindererziehung oder des Arbeitslosengeld- oder Krankengeldbezuges.

Der Bund gewährt unter bestimmten Voraussetzungen auch existenzsichernde Zulagen zur Pension. Diese als Ausgleichszulage bezeichnete Leistung (umgangssprachlich „Mindestpension“)¹¹ gebührt jedoch nur Personen, deren Pension und ein anrechenbares Nettoeinkommen oder ein anrechenbarer Unterhalt einen bestimmten Richtsatz (Ausgleichszulagenrichtsatz) nicht erreicht. Liegen viele Beitragsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor, so kann ein Ausgleichszulagenbonus¹² oder ein Pensionsbonus¹³ gebühren. Die in der Pensionsversicherung vorhandenen Umverteilungsmechanismen führen zu mehr sozialem Ausgleich innerhalb der Versicherungsgemeinschaft.¹⁴

Pensionsbelastungsquote¹⁵

Die Pensionsbelastungsquote gibt an, wie viele ausbezahlte Pensionen auf 1.000 Pensionsversicherte entfallen. Je niedriger die Quote ausfällt, desto „günstiger“ ist es für die Finanzierbarkeit des Pensionssystems. Von der Pensionsbelastungsquote erfasst werden ausschließlich Pflichtversicherte mit einer Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze, nicht jedoch selbstversichert geringfügig Beschäftigte.¹⁶

Bundesbeitrag¹⁷

§ 79a ASVG regelt, dass „die Finanzierung der gesetzlichen Pensionsversicherung [...] durch Beiträge der Versicherten, durch Beiträge des Bundes, durch Beiträge des Arbeitsmarktservice sowie durch Beiträge von Fonds sicherzustellen“ ist. Die Ausfallhaftung des Bundes für die gesetzliche Pensionsversicherung, der sogenannte „Bundesbeitrag“¹⁸, gibt Auskunft darüber, wie viel Mittel der Bund zur Finanzierung der Pensionen zuschießen muss. Entscheidend ist hierbei das Verhältnis zwischen Pensionsaufwand und Versicherungsbeiträgen.

⁸ Vgl. § 5 Abs 2 ASVG, § 4 Abs 1 ASVG.

⁹ Sozialversicherung-Dienstgeber Anteil (SV-DGA), Sozialversicherung-Dienstnehmer Anteil (SV-DNA), § 51 ASVG.

¹⁰ Vgl. §§ 51 Abs 1 Z 3 und Abs 3 Z 2 ASVG.

¹¹ Das ASVG kennt keine „Mindestpension“. Personen ohne Pensionsanspruch erhalten deshalb auch keine Ausgleichszulage.

¹² Der Ausgleichszulagenbonus gebührt, wenn eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension bezogen wird.

¹³ Der Pensionsbonus gebührt, wenn keine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension bezogen wird.

¹⁴ Beispiel Pensionserhöhung/-anpassung: Pensionen werden zwar gemäß § 108h ASVG jährlich mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) erhöht, jedoch kann der Gesetzgeber mittels Novellierung niedrigere Pensionen weitaus stärker erhöhen als vergleichsweise höhere Pensionen, wenn dies sozialpolitisch gewünscht wird (Pensionsanpassung 2024, § 790 ASVG).

¹⁵ Nähere Informationen zur Pensionsbelastungsquote im zweiten Kapitel.

¹⁶ Vgl. § 19a ASVG.

¹⁷ Nähere Informationen zum Bundesbeitrag im zweiten Kapitel.

¹⁸ Vgl. § 80 Abs 1 ASVG, Beitrag des Bundes ab 1. Jänner 1998.

PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Sozialversicherungsbeiträge der Arbeiter:innen, Angestellten und freien Dienstnehmer:innen (§ 51 ASVG)¹⁹

Arbeiter:innen, Angestellte, Freie Dienstnehmer:innen	Beitragssatz			Anmerkungen
	Gesamt	Dienstnehmer:innen- Anteil (DN)	Dienstgeber:innen- Anteil (DG)	
Krankenversicherung	7,65 %	3,87 %	3,78 %	Vgl. §§ 51 Abs 1 und 3 ASVG.
Unfallversicherung	1,10 %	–	1,10 %	Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket wurde der UV-Beitragssatz, der nur von Dienstgeber:innen-Seite getragen wird (Haftungsprivileg), mit 1. Jänner 2023 von 1,2 % auf 1,1 % gesenkt. Für Lehrlinge und Dienstnehmer:innen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, übernimmt der Unfallversicherungsträger die Beitragsleistung (§ 51 Abs 6 ASVG).
Pensionsversicherung	22,80 %	10,25 %	12,55 %	Vgl. § 51 Abs 3 Z 2 ASVG. Wird die Alterspension aufgeschoben kommt es zu einer Halbierung der Beitragslast (§ 51 Abs 7 ASVG). Üben Pensionist:innen neben der Regelalterspension eine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze aus, so übernahm der Bund seit 1. Jänner 2024 bis vorerst Ende Dezember 2025 den Dienstnehmer:innen-Anteil bis maximal 10,25 % der doppelten Geringfügigkeitsgrenze (§ 54b Abs 1 ASVG). Achtung: Ab 1. Jänner 2027 vermutlich neue Rechtslage
Arbeitslosenversicherung	5,90 %	2,95 %	2,95 %	Der gesamte Arbeitslosenversicherungsbeitrag wurde mit 1. Jänner 2024 von 6 % auf 5,90 % gesenkt (§ 2 Abs 1 AMPFG). Der DN-Anteil kann je nach Höhe des Einkommens variieren. Beitragsgrundlage bis 2.225 € 0 %, über 2.225 € bis 2.427 € 1 %, über 2.427 € bis 2.630 € 2 %, darüber regulär 2,95 % (Werte 2026). Der DG-Anteil bleibt stets gleich (§ 2a AMPFG). Achtung: Ab 1. Jänner 2027 vermutlich neue Rechtslage
Zuschlag nach dem IESG ²⁰	0,10 %	–	0,10 %	Vgl. §§ 12 Abs 1 Z 4 und Abs 3 IESG. Der Zuschlag nach dem IESG wurde mittels Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit mit 1. Jänner 2022 von 0,20 % auf 0,10 % gesenkt (BGBl. II Nr. 580/2021).
Arbeiterkammerumlage	0,50 %	0,50 %	–	Vgl. § 61 Abs 2 AKG.
Wohnbauförderungs-Beitrag	1,00 %	0,50 %	0,50 %	Vgl. § 10 Abs 2 Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018.
Dienstgeber:innenbeitrag zum FLAF ²¹	3,70 %	–	3,70 %	Der Dienstgeber:innenbeitrag zum FLAF wurde kürzlich gesenkt und beläuft sich seit 1.1.2025 auf 3,70 %. Die Bundesregierung plant eine Senkung ab dem Kalenderjahr 2028 auf 2,70 %.

¹⁹ Einschließlich nicht pragmatisierte Dienstnehmer:innen (BVAEB), ohne Landarbeiter:innen.²⁰ Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.²¹ Familienlastenausgleichsfonds (Familienlastenausgleichsgesetz).

Sozialversicherungsbeiträge der selbständig Erwerbstätigen, der Gewerbetreibenden und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen (§ 27 GSVG und § 8 FSVG)

Selbständig Erwerbstätige (GSVG/FSVG)	Beitragssatz	Anmerkungen
Krankenversicherung (GSVG)	6,80 %	Der Bund leistet zusätzlich einen Beitrag von 0,85 % (gesamter KV-Beitrag 7,65 %).
Unfallversicherung	–	Der/die Versicherte leistet einen pauschalierten Monatsbeitrag von 12,95 € (Wert 2025). Es existiert kein eigener Beitragssatz. ²²
Pensionsversicherung (GSVG)	18,50 %	4,30 % der Beitragsgrundlage werden durch eine Leistung aus dem Steueraufkommen der Pflichtversicherten erbracht (gesamter PV-Beitrag 22,80 %).
Pensionsversicherung (FSVG)	20,00 %	Weitere 2,80 % entfallen auf eine Partnerleistung die der Bund übernimmt (gesamter PV-Beitrag 22,80 %).

Sozialversicherungsbeiträge der Beamt:innen (ohne öffentlich Bedienstete nach ASVG)

Beamt:innen	Beitragssatz			Anmerkungen
	Gesamt	Dienstnehmer:innen-Anteil (DN)	Dienstgeber:innen-Anteil (DG)	
Krankenversicherung (Aktive)	7,635 %	4,100 %	3,535 %	Vgl. §§ 20 Abs 1 und 22 Abs 1 B-KUVG.
Unfallversicherung ²³	0,470 %	–	0,470 %	In der UV nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) existiert keine Höchstbeitragsgrundlage.
Pensionsbeitrag nach dem Pensionsgesetz	Wird vom/von Dienstgeber:in eingehoben (gem. § 22 GehG / Gehaltsgesetz 1956).			

Sozialversicherungsbeiträge der Bauern (§§ 24 und 30 BSVG)

Bauern, Betriebsführer:innen (BSVG)	Beitragssatz	Anmerkungen
Krankenversicherung	6,80 %	Der Bund leistet zusätzlich einen Beitrag von 0,85 % (gesamter KV-Beitrag 7,65 %).
Unfallversicherung	1,90 %	–
Pensionsversicherung	17,00 %	Weitere 5,80 % entfallen auf eine Partnerleistung die der Bund übernimmt (gesamter PV-Beitrag 22,80 %). Die Bundesregierung plant den Beitragssatz von 17,00 % auf 17,40 % ab 1. Jänner 2027 zu erhöhen. Die Partnerleistung des Bundes soll deshalb von 5,80 % auf 5,40 % reduziert werden. Der Gesamt PV-Beitrag im Ausmaß von 22,80 % bleibt somit unverändert.

²² www.svs.at.

²³ §§ 25 Abs 1 und 26 B-KUVG; Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen, Beitragsrechtliche Werte in der Sozialversicherung.

FINANZIERBARKEIT DES PENSIONSSYSTEMS

Demografie und Arbeitsmarkt

Pensionsbelastungsquote

Bundesbeitrag

2

Abschnitt 2 zeigt anhand der Kennzahlen „Pensionsbelastungsquote“ und „Bundesbeitrag“, dass unser gesetzliches Pensionssystem trotz mancher Herausforderungen (demografischer Wandel, Arbeitsmarkt) auch in Zukunft finanzierbar bleibt.

DEMOGRAFIE UND ARBEITSMARKT

Demografischer Wandel bezeichnet „[...] die laufende Veränderung der Bevölkerung hinsichtlich ihrer Größe und struktureller Merkmale wie Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft bzw. Herkunft, Bildungsstand und Religionszugehörigkeit sowie Geburten, Sterbefälle und Wanderungsbewegungen [und ist] ein dynamischer Prozess, der niemals abgeschlossen sein wird.“¹

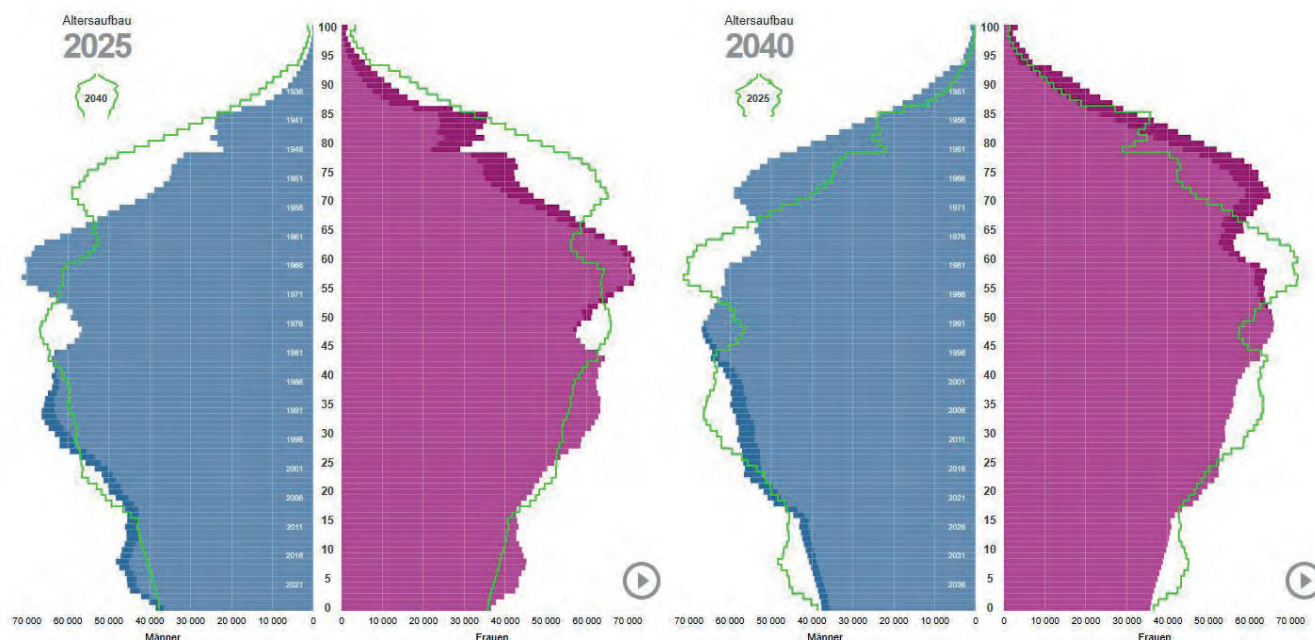
Demografische Indikatoren als international anerkannte und gebräuchliche Kennzahlen zur Beschreibung von Bevölkerungsstrukturen und -bewegungen werden in Österreich von der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria), also dem statistischen Amt der Republik Österreich, erfasst und berechnet.

Um das gesetzliche Pensionssystem in Zukunft annähernd ausreichend finanzieren zu können, bedarf es unter anderem einer hohen Erwerbs-(tätigen)quote.² Neueren Prognosedaten der Statistik Austria zur Folge³ wird der Anteil der Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung bis zum Jahr 2050 von 52,1 % (Jahr 2025) auf 49,7 % zurückgehen. Da-

mit läge man trotz eines prognostizierten Rückgangs noch immer ungefähr auf dem Niveau des Jahres 2001.⁴ Die Zahl der Erwerbspersonen wird bis 2040 allerdings nur in Wien steigen, die stärksten Rückgänge dürften Kärnten und das Burgenland verzeichnen.

Bei dieser Berechnung ist jedoch der steigende Anteil der über 65-Jährigen nicht berücksichtigt. Bis 2030 rechnet die Statistik Austria mit einem leicht wachsenden Anteil der Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung, da sich noch nicht alle geburtenstarken Jahrgänge der 1960er Jahre („Babyboomer“) im Ruhestand befinden werden. Erst danach dürfte es zu einem Rückgang der Quote kommen. Generell wird davon ausgegangen, dass „der Arbeitsmarkt zunehmend älter und weiblicher“ werden wird. Da der Anteil der über 65-Jährigen ab 2040 stärker steigen sollte, ist damit zu rechnen, dass künftig auf eine erwerbsinaktive Person statt drei nur noch zwei Erwerbspersonen fallen könnten (2040: 2,2 Personen, 2060: 1,9 Personen, 2080: 1,8 Personen). Bei all diesen Prognosen muss angemerkt werden, dass beispielsweise Migrationsbewegungen nur schwer prognostizierbar sind und mehrere demografische Variablen unsicher sind.

BEVÖLKERUNGSPYRAMIDE 2025 – BEVÖLKERUNGSPYRAMIDE 2040 (Prognose Statistik Austria)



Lesebeispiel 2040: Im Vergleich zum Jahr 2025 wird der Anteil der über 65-Jährigen ansteigen und bei den Personen im erwerbsfähigen Alter (15 – 64 Jahre) kommt es zu Verschiebungen.

¹ Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz: Demographischer Wandel – geänderte Rahmenbedingungen für den Sozialstaat? – Wien, 2019.

² Die Erwerbsquote meint den Anteil der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) einer bestimmten Altersgruppe (z. B. 15 – 64 Jahre) an der gesamten Altersgruppe der 15- bis 64-Jährigen. Die Erwerbstätigenquote schließt nur erwerbstätige Personen mit ein.

³ Erwerbspersonenprognose 2025, Bevölkerungsprognose 2024.

⁴ Erwerbsquoten 1981: 45,2 %, 1991: 47,3 %, 2001: 49,6 %, 2011: 50,8 %, 2021: 51,1 %.

PENSIONSBELASTUNGSQUOTE

Die Pensionsbelastungsquote gibt an, wie viele ausbezahlte Pensionen auf 1.000 Pensionsversicherte entfallen. Je niedriger die Quote ausfällt, desto „günstiger“ ist es für die Finanzierbarkeit des Pensionssystems. Von der Pensionsbelastungsquote erfasst werden ausschließlich Pflichtversicherte mit einer Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze, nicht jedoch selbstversichert geringfügig Beschäftigte.⁵ Die Quote sinkt bei den Unselbständigen seit 2010 nachhaltig, besonders stark seit 2014. Lag sie im Jahr 2010 bei 615, so betrug sie 2019 nur noch 569.⁶ Das Pandemie-Jahr 2020 mit den höchsten Arbeitslosenzahlen der Zweiten Republik und dem damit verbundenen Rückgang bei den Pflichtversichertenständen sowie ein überdurchschnittlich steigender Pensionsstand⁷ führten vorübergehend zu einer Erhöhung (Quote 591).

2021 sank die Pensionsbelastungsquote wieder auf 582, im Jahr 2025 lag sie bei 580. Diese Entwicklung zeigt, dass das gesetzliche Pensionssystem weiterhin in der Lage ist, auch größere Belastungen wie die COVID-19-Pandemie zu meistern (Resilienz eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems)⁸ und dass Beschäftigung die Finanzierungsgrundlage des Pensionssystems ist und bleiben wird. Die nach der Pandemie steigenden Beschäftigungszahlen dürften bei gleichbleibender Entwicklung auch in Zukunft zu einer spürbaren Reduktion der ASVG-Quote führen. Positiv sollte sich

die schrittweise Erhöhung des Frauenpensionsalters ab 2024 auswirken: die Pensionsstände werden laut Alterssicherungskommission in den nächsten Jahren wohl weniger stark steigen als die Zahl der Pflichtversicherten. Neben einer stabilen Pensionsbelastungsquote sind steigende durchschnittliche Erwerbseinkommen für die Finanzierung des Pensionssystems von zentraler Bedeutung. Werden verlorengegangene Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse überwiegend durch Teilzeitjobs kompensiert, so bleibt die Pensionsbelastungsquote zwar stabil, jedoch sinkt die Höhe der durchschnittlichen Beitragsgrundlage. Doch auch hier kann Entwarnung gegeben werden. Im Jahr 2016 betrug die durchschnittliche Beitragsgrundlage im ASVG 2.845,94 Euro, im Jahr 2024 3.863,13 Euro und für das Jahr 2030 prognostizierte die Alterssicherungskommission kürzlich eine Beitragsgrundlage in der Höhe von 4.577 Euro.⁹ Steigen in den nächsten Jahren die Erwerbseinkommen stärker als die Durchschnittspensionen, so bleibt das Pensionssystem selbst bei einer höheren Pensionsbelastungsquote weitgehend stabil.¹⁰

Im BSVG (Landwirt:innen) sieht die Situation anders aus als im ASVG: Hier gibt es anhaltend mehr auszahlende Pensionen als Pensionsversicherte und auch in der gewerblichen Wirtschaft stieg seit 2017, wenn auch langsam, die Pensionsbelastungsquote. Die Alterssicherungskommission rechnet bei der bäuerlichen Pensionsversicherung künftig mit einem Rückgang des Pensions- und Pflichtversichertenstandes.

Entwicklung der Pensionsbelastungsquote 2000 bis 2025

Jahr	PV der Unselbständigen gesamt	PVA	Eisenbahnen & Bergbau (BVAEB)	PV der Selbständigen gesamt	Gewerbliche Wirtschaft (SVS)	Landwirtschaft (SVS)
2000	596	588	1.301	752	587	976
2005	611	604	1.148	706	507	1.066
2009 („Finanzkrise“)	612	607	928	677	460	1.163
2010	615	611	897	671	453	1.187
2015	601	599	773	632	426	1.248
2019	569	568	628	612	425	1.264
2020 („COVID-19“)	591	590	629	619	435	1.266
2021	582	581	614	612	436	1.255
2022	571	571	569	609	441	1.242
2023	572	572	536	609	449	1.227
2024	576	578	502	611	458	1.220
2025	580	587	474	613	465	1.221

Lesebeispiel PVA: Im Jahr 2025 kamen auf 1.000 Pensionsversicherte 582 Pensionen, die der Pensionsversicherungsträger auszuzahlen hatte.

⁵ § 19a ASVG.

⁶ Auf 1.000 Pensionsversicherte entfallen 569 auszuzahlende Pensionen (Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger).

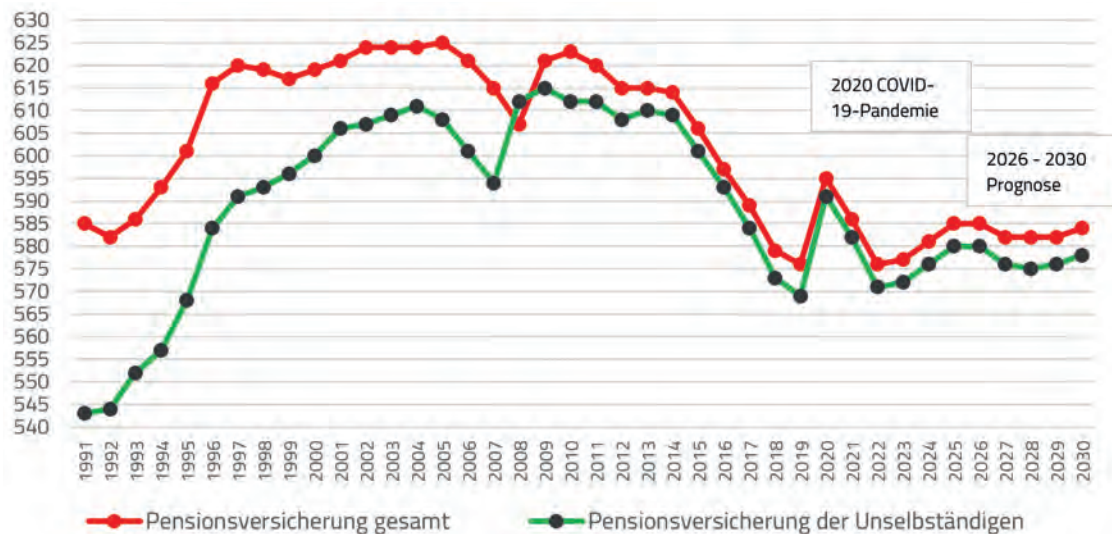
⁷ Einer der Gründe dafür war die sogenannte „Abschlagsfreiheit“ (§ 236 Abs 4b und § 745 Abs 4 ASVG) für einzelne Pensionsarten.

⁸ Auch nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 – 2010 „erholte“ sich die Pensionsbelastungsquote wieder relativ rasch.

⁹ Vgl. Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2025 bis 2030 gemäß § 2 Abs 1 Z 1 Alterssicherungskommissions-Gesetz (Beschluss am 28. November 2025).

¹⁰ Die Höhe der Durchschnittspension im ASVG soll gemäß Alterssicherungskommission im Jahr 2030 1.970,78 Euro betragen. Dem gegenüber steht eine durchschnittliche Beitragsgrundlage der Pflichtversicherten von 4.577 Euro.

Entwicklung der Pensionsbelastungsquote der Unselbständigen 1991 - 2025 sowie Prognose 2026 - 2030 (Alterssicherungskommission)



BUNDESBEITRAG

§ 79a ASVG regelt, dass „die Finanzierung der gesetzlichen Pensionsversicherung [...] durch Beiträge der Versicherten, durch Beiträge des Bundes, durch Beiträge des Arbeitsmarktservice sowie durch Beiträge von Fonds sicherzustellen [ist]“. Die Ausfallhaftung des Bundes für die gesetzliche Pensionsversicherung (PV), der sogenannte „Bundesbeitrag“¹¹, gibt Auskunft darüber, wie viel der Bund zur Finanzierung der Pensionen beisteuert. Entscheidend ist hierbei das Verhältnis zwischen Pensionsaufwand und Versicherungsbeiträgen. 2021 lag der Bundesbeitrag ein Jahr nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie höher als in den vorangegangenen Jahren, als ein nachhaltiger Rückgang zu beobachten war (analog zur Pensionsbelastungsquote). 2024 steuerte der Bund nach Angaben der Alterssicherungskommission insgesamt 13,705 Mrd. Euro (oder 2,77 % des Bruttoinlandprodukts)¹² bei, zur Pensionsversicherung der Unselbständigen immerhin 9,030 Mrd. Euro (oder 1,83 % des BIP). Eine ähnliche Tendenz war auch im Bereich der Bundesmittel (Bundesbeitrag plus Aufwand für Ausgleichszulagen) feststellbar.

Das Mittelfristgutachten der Alterssicherungskommission geht von einem Anstieg des ASVG-Bundesbeitrages in den nächsten Jahren aus.¹³

Als Gründe werden in der Prognose die aktuell hohe Inflation, steigende Durchschnittspensionen plus höhere Pensionsanpassungen wegen der Inflation, steigende Pensionszugänge („Babyboomer“) und etwas geringere Wachstumsraten genannt. Ob diese Prognosen schlussendlich so zutreffen werden, bleibt mehr als unklar, da die weitere Entwicklung der Inflation sowie der Wachstumsraten aus derzeitiger Sicht unsicher ist. Arbeiterkammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund warnen vor andauerndem Alarmismus und Verunsicherung der Versicherten und sehen die steigenden Ausgaben in der vorübergehenden „Pensionierungswelle“ begründet: „Der Ausgabenanstieg [...] sei erwartbar und nachvollziehbar. Die Entwicklung könne in keiner Weise als dramatisch eingeschätzt werden. [Die Presseaussendung zum Gutachten] soll Menschen in Angst versetzen und dazu führen, dass mehr Privatversicherungen abgeschlossen werden – damit stiehlt sich der Staat aus der Verantwortung und die Privat-Versicherer werden reicher. Das österreichische Pensionssystem ist sicher, und das auch noch in vielen Jahrzehnten“¹⁴.

Daten des Ageing Reports 2024 der EU-Kommission bestätigen die Stabilität des Pensionssystems.¹⁵ Von einer besorgniserregenden Entwicklung beim Bundesbeitrag oder bei den öffentlichen Gesamtausgaben geht die Kommission nicht aus. Selbst das Sozialministerium sah sich angesichts der Veröffentlichung

¹¹ § 80 Abs 1 ASVG, Beitrag des Bundes ab 1. Jänner 1998.

¹² Mittelfristgutachten der Alterssicherungskommission (Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2025 bis 2030).

¹³ Gutachten gemäß § 2 Abs 1 Z 1 Alterssicherungskommissions-Gesetz. Die Aufgaben dieser parlamentarischen Kommission sind geregelt im Bundesgesetz zur Einrichtung einer Kommission zur langfristigen Finanzierung der Alterssicherungssysteme (Alterssicherungskommissions-Gesetz).

¹⁴ Austria Presse Agentur (APA): Pensionen – Industrie will Reformen, AK und ÖGB gegen Alarmismus, 30.11.2022.

¹⁵ Öffentliche Pensionsausgaben in % des BIP (gesamte Pensionsversicherung, Basisszenario): 2032: 15,1 %, 2050: 14,0 %, 2070: 14,0 %, vgl. Ageing Report 2021; AK Wien, Sozialpolitik und ÖGB: Öffentliche Pensionen, Nachhaltig sicher (wenn wir es wollen).

des Langfristgutachtens der Alterssicherungskommission veranlasst, klarzustellen, dass „erneut [...] uns die Expert:innen [bestätigen]: Österreichs Pensionen sind langfristig finanzierbar. Die Menschen in Österreich können sich darauf verlassen.“¹⁶

Für die langfristige Finanzierung der Pensionen bleibt unverändert entscheidend, (bestehende) Arbeitsplätze zu sichern, neue zu schaffen („Beschäftigung“) und für die Voraussetzungen zu sorgen, damit möglichst viele Menschen eine Beschäftigung haben, von der sie auch leben können („günstige

Lohn- und Einkommensentwicklung“). Durch mehr Beschäftigung (Erhöhung der Erwerbs- und Erwerbstätigenquote) sind mehr Personen pensionsversichert und steigende Löhne und Gehälter führen zu höheren Pensionsversicherungsbeiträgen. Dadurch kann dem steigenden Pensionsaufwand (z. B. durch längere Bezugsdauer oder höhere Pensionsleistungen) auch langfristig entgegengewirkt werden.

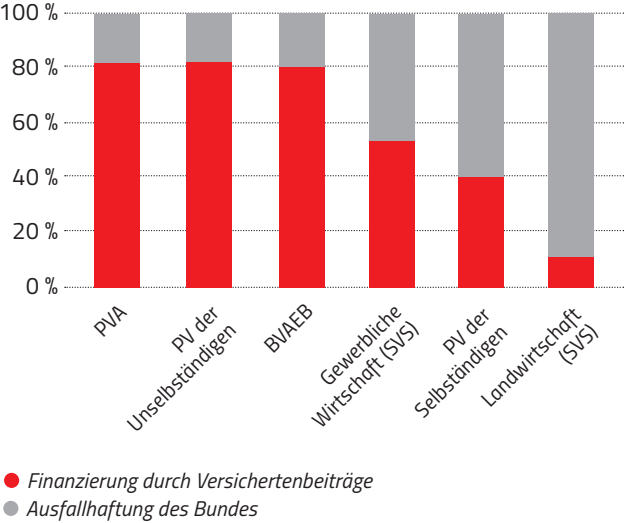
Das Pensionssystem der Unselbständigen wird weiterhin fast zur Gänze durch Versichertenbeiträge finanziert!¹⁷

Bundesbeitrag 2005 bis 2024, Anteil der Ausfallhaftung des Bundes am Pensionsaufwand in %

Jahr	PV der Unselbständigen gesamt	PVA	Eisenbahnen & Bergbau (BVAEB)	PV der Selbständigen gesamt	Gewerbliche Wirtschaft (SVS)	Landwirtschaft (SVS)
2005	13,3 %	12,1 %	56,3 %	51,0 %	35,4 %	76,8 %
2009 („Finanzkrise“)	16,7 %	15,6 %	56,5 %	52,1 %	33,8 %	83,6 %
2010	17,3 %	16,3 %	53,3 %	57,1 %	42,1 %	83,6 %
2015	16,2 %	15,4 %	49,3 %	56,6 %	41,2 %	86,2 %
2016	15,3 %	14,6 %	47,1 %	54,6 %	37,6 %	87,0 %
2017	11,3 %	10,5 %	44,7 %	53,6 %	37,0 %	86,2 %
2018	12,3 %	11,7 %	40,9 %	52,0 %	36,2 %	84,3 %
2019	11,8 %	11,2 %	37,2 %	51,6 %	36,1 %	83,9 %
2020 („COVID-19“)	14,4 %	13,9 %	34,7 %	57,3 %	44,2 %	84,6 %
2021	15,4 %	15,0 %	34,4 %	52,3 %	37,2 %	84,7 %
2022	16,1 %	15,8 %	28,4 %	54,5 %	40,0 %	86,9 %
2023	16,4 %	16,3 %	23,4 %	57,5 %	44,3 %	88,4 %
2024	18,7 %	18,7 %	19,6 %	59,5 %	47,2 %	89,2 %

Lesebeispiel 2024: Der Bundesbeitrag (PVA) betrug 2024 18,7 % und lag etwas höher als im Jahr davor (16,4 %). Im Umkehrschluss konnten 81,3 % des Pensionsaufwandes (Eigenpensionen einschließlich Hinterbliebenenpensionen) allein durch Beiträge der Versicherten finanziert werden. Dem gegenüber muss der Bund den gewerblich Selbständigen und den Landwirt:innen unverändert massiv unter die Arme greifen. 47,2 % bzw. 89,2 % des Pensionsaufwandes zahlt hier der Bund. Betrachtet man ausschließlich die Eigenpensionen (ohne Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen), so konnten zuletzt in der PV der Unselbständigen 98 % der Pensionen allein durch die Pflichtbeiträge der Versicherten finanziert werden (GSVG rund 60 %, BSVG 27 %).¹⁸

Bundesbeitrag 2024, Anteil der Ausfallhaftung des Bundes am Pensionsaufwand in % nach Pensionsversicherungsträger



¹⁶ Presseaussendung des Sozialministeriums: Alterssicherungskommission sieht Finanzierung des Pensionssystems gesichert (29. November 2024).
¹⁷ Daten Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen, Abteilung Statistik; eigene Berechnungen.
¹⁸ Bundesvoranschlag 2023; Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch Sozialminister Rauch, 16. Jänner 2023.

Wie hoch ist der aktuelle Bundesbeitrag pro versicherter Person?¹⁹

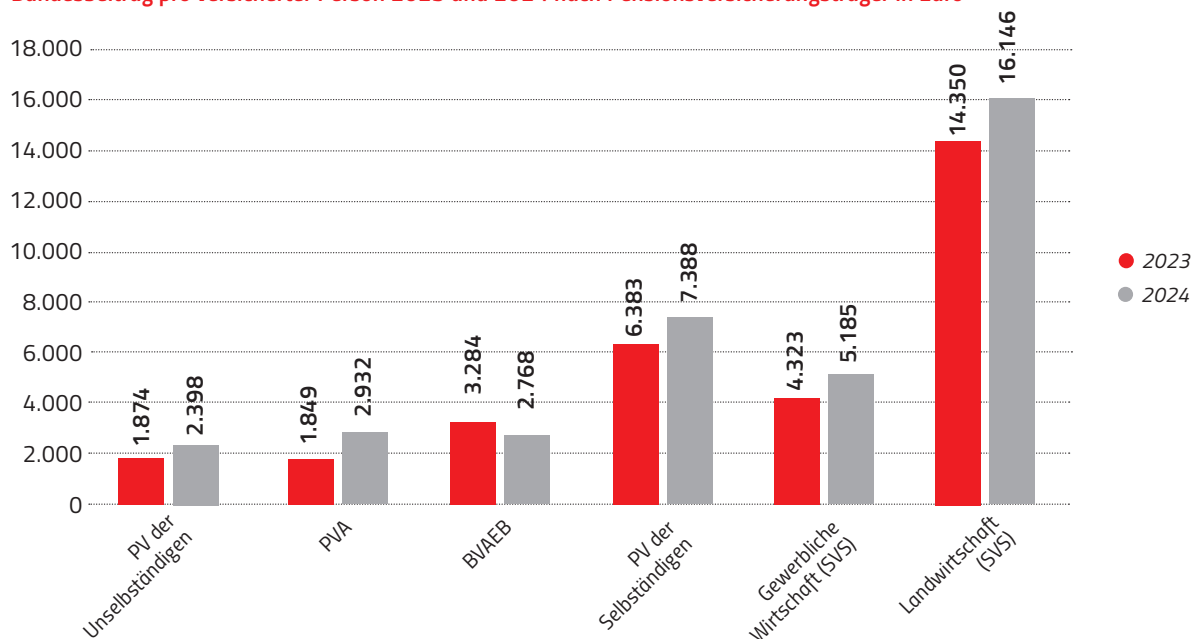
Mit Hilfe der Daten zum Bundesbeitrag (in absoluten Zahlen) und der Anzahl der pensionsversicherten Personen ist es möglich zu berechnen, wie viel der Bund jährlich für seine Pensionsversicherten „zuschießt“.

Die Ergebnisse in der nachstehenden Übersicht zeigen, dass für den Staat die ASVG-Versicherten am „günstigsten“ kommen und „dass [...] vor allem Bauern und Selbständige [...] überdurchschnittlich stark vom Bundesbeitrag [profitieren], während Arbeitnehmer:innen ihre Pensionen weitgehend selbst finanzieren“.²⁰

Bundesbeitrag pro versicherter Person 2024 nach Pensionsversicherungsträger

Indikator	PV der Unselbständigen gesamt	PVA	Eisenbahnen & Bergbau (BVAEB)	PV der Selbständigen gesamt	Gewerbliche Wirtschaft (SVS)	Landwirtschaft (SVS)
Pensionsversicherte	3.765.130	3.696.545	68.585	632.754	505.571	127.183
Bundesbeitrag je versicherter Person (gerundet)	2.398 €	2.392 €	2.768 €	7.388 €	5.185 €	16.146 €

Bundesbeitrag pro versicherter Person 2023 und 2024 nach Pensionsversicherungsträger in Euro



¹⁹ Daten Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen, Abteilung Statistik; eigene Berechnungen.

²⁰ AK Wien, Sozialpolitik und ÖGB: Bundesmittel in der Pensionsversicherung. Fixer Bestandteil der Finanzierung und wichtiger sozialer Ausgleich.

GRUNDKENNTNISSE ÜBER UNSERE PENSIONEN

Wie wird die künftige Pension berechnet?

Pensionsbeginn, Sonderzahlungen, Pensionsanpassung

Kurzüberblick über die Pensionsarten

Der Frühstarterbonus

Erwerbstätigkeit und Pension

Die Teilpension NEU ab 1. Jänner 2026

3

Dieses Kapitel bietet Antworten auf essentielle Kernfragen zur Pension: Wie wird die künftige Pension berechnet? Was ist der Stichtag und welche Bedeutung hat er? Welche Pensionsarten gibt es? Was ist der Frühstarterbonus? Wie sieht es mit dem Zuverdienst zur Pension aus? Die in diesem Kapitel enthaltenen Informationen stellen damit das 1x1 Wissen über unsere Pensionen dar.

Denn es ist wichtig zu wissen, dass es in Österreich kein Bemessungsgrundlagensystem mehr gibt: Die zukünftige Pension wird nicht mehr von den besten 15 Beitragsjahren berechnet! Stattdessen gibt es das Pensionskonto, dessen Prinzip im folgenden Kapitel näher erklärt wird.

Es ist aber auch wichtig zu wissen, dass ich meine Pension nicht automatisch erhalte, ich muss einen Antrag stellen. Ich kann – wenn ich die Voraussetzungen für eine vorzeitige Pension erfülle – früher in Pension gehen, doch muss ich mit Abschlägen rechnen, die ich dann das restliche Leben lang (und nicht nur bis zum Erreichen des Regelpensionsalters) habe!

Kurz gesagt, die Lektüre dieses Kapitels ist unumgänglich.

WIE WIRD DIE KÜNFTIGE PENSION BERECHNET?

Einleitung

Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren wurden, unterlagen dem **Bemessungsgrundlagensystem**. Charakteristisch für diese Art der Pensionsberechnung war, dass nur eine bestimmte Anzahl der besten Beitragsjahre für die Höhe der Pension berücksichtigt wurde.¹ Mit 1. Jänner 2004 wurde das Bemessungsgrundlagensystem verschlechtert, insbesondere wurde die Anzahl der heranzuziehenden „besten Jahre“ erhöht. Ein sogenannter Verlustdeckel sollte eine allzu große Schlechterstellung gegenüber der früheren Berechnung ausgleichen. Dadurch wurde es für die Versicherten immer schwieriger, die Höhe ihrer Pension nachzuvollziehen.

Ab dem 1. Jänner 1955 Geborene unterliegen dem **Pensionskonto** nach dem APG, das mit 1. Jänner 2005 in Österreich eingeführt wurde.² Dessen Prinzip ist einfach: Es berücksichtigt nicht nur eine bestimmte Anzahl der besten Erwerbsjahre, sondern alle Beschäftigungszeiten bei der Berechnung der Pension. Beim Pensionskonto werden nämlich jährlich Teilgutschriften für erworbene Versicherungsmonate gesammelt. Die Summe dieser aufgewerteten Teilgutschriften ergibt dann in der Folge die Pension (abzüglich allfälliger Abschläge). „Schlechte“ Beitragsjahre (z. B. durch viele Jahre in geringer und schlecht bezahlter Teilzeit) können sich bei der Berechnung nach dem Pensionskonto stark auswirken, während sie bei der Berechnung nach dem Bemessungsgrundlagensystem unter Umständen irrelevant waren. Für Personen, die bereits vor der Einführung des Pensionskontos, also vor dem 1. Jänner 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wurde dafür eine Kontoerstgutschrift, sozusagen das Fundament ihres Pensionskontos, gebildet.

Kontoerstgutschrift³

Zum Stichtag 1. Jänner 2014 wurde für jede Versicherte und jeden Versicherten ab dem Geburtsjahr 1. Jänner 1955 eine **Kontoerstgutschrift** erstellt. Ausgenommen waren nur Personen, die vor dem 1. Jänner 2005 in Österreich keine Versicherungszeiten erworben haben.

Bei der Kontoerstgutschrift handelt es sich um eine Gesamtgutschrift für die bis 31. Dezember 2013 erworbenen Versicherungsmonate, so als wäre das Pensionsantrittsalter bereits zu diesem Zeitpunkt erreicht worden.⁴ Sie wurde aus 2 Pensionen ermittelt, dem **Ausgangsbetrag** als Ergebnis der Pensionsberechnung nach dem Bemessungsgrundlagensystem, wobei die besten 28 Beitragsjahre zum Stichtag

1. Jänner 2014 herangezogen wurden, und dem **Vergleichsbetrag**. Der Vergleichsbetrag setzte sich wiederum aus 2 Teilpensionen zusammen: Die Altteilkpension mit den besten 15 Jahren bis Dezember 2004 und der APG-Teilpension nach dem Pensionskonto von Jänner 2005 bis Dezember 2013 (sogenannte **Parallelrechnung**). Der Vergleichsbetrag war in der Regel höher als der Ausgangsbetrag. Für die Kontoerstgutschrift wurde grundsätzlich der Ausgangsbetrag herangezogen, aber nur, wenn er sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite des Vergleichsbetrags bewegte (sogenannter **Gewinn- und Verlustdeckel**).⁵ Ansonsten wurde der jeweilige Gewinn- (wenn der Ausgangsbetrag höher war) oder Verlustdeckel (wenn der Ausgangsbetrag niedriger war) vom Vergleichsbetrag herangezogen. Das Ausmaß der Bandbreite hing wiederum vom Geburtsjahrgang ab.

Beispiel:

Geburtsjahr des/der Versicherten	Ausgangsbetrag muss mindestens vom Vergleichsbetrag betragen (Verlustdeckel)	Ausgangsbetrag darf höchstens ... vom Vergleichsbetrag betragen (Gewinndeckel)
1955	98,5 %	101,5 %

Pensionskonto im Detail

Das Pensionskonto ist ein „virtuelles Sparbuch“, auf das jedes Jahr **1,78 % des Jahresentgelts** einer Versicherten bzw. eines Versicherten als Gutschrift übertragen wird (sogenannte Teilgutschrift).⁶ Das Jahresentgelt ist dabei begrenzt mit der jeweiligen Jahreshöchstbeitragsgrundlage. Die zukünftige Pension bildet dann die Summe dieser jährlich aufgewerteten Teilgutschriften, geteilt durch 14, da die Pension 14 Mal jährlich ausgezahlt wird. Über die Homepage <http://www.neuespensionskonto.at> (mittels ID Austria bzw. über den FinanzOnline-Zugang) kann jederzeit in das eigene Pensionskonto eingesehen werden. Ein formloses Ansuchen bei der PVA auf schriftliche Übermittlung eines Pensionskontoauszugs genügt aber ebenfalls.

	Herr Mustermann	Frau Mustermann
Ein monatliches Bruttoeinkommen von	3.000,00 €	1.000,00 €
... erhöht die künftige monatliche Bruttopension um...	53,40 €	17,80 €

Quelle: eigene Berechnungen

¹ Vgl. § 238 ASVG (in der jeweils geltenden Fassung).

² Vgl. § 16 APG.

³ Vgl. § 15 APG.

⁴ Vgl. § 15 Abs 1 APG.

⁵ Vgl. § 15 Abs 7 APG.

⁶ Vgl. § 12 APG, § 44 Abs ASVG.

Darstellung eines Pensionskontos in Euro

Jahr	Jahreseinkommen	Kontogutschrift	Aufwertungsfaktor	Berechnung	Gesamtgutschrift
2005	8.000	142,40			142,40
2006	25.200	448,56	1,030	$142,40 \times 1,024 = 145,82 + 448,56$	594,38
2007	25.900	461,02	1,024	$594,38 \times 1,023 = 608,05 + 461,02$	1.069,07
2008	26.740	475,97	1,023	$1.069,07 \times 1,025 = 1.095,80 + 475,97$	1.571,77
2009	28.700	510,86	1,025	$1.571,77 \times 1,024 = 1.609,49 + 510,86$	2.120,35
2010	29.540	525,81	1,024	$2.120,35 \times 1,021 = 2.164,88 + 525,81$	2.690,69
2011	32.200	573,16	1,021	$2.690,69 \times 1,006 = 2.706,83 + 573,16$	3.279,99
2012	33.180	590,60	1,006	$3.279,99 \times 1,028 = 3.371,83 + 590,60$	3.962,43
2013	36.400	647,92	1,028	$3.962,43 \times 1,022 = 4.049,60 + 647,92$	4.697,52
2014	37.520	667,86	1,022	$4.697,52 \times 1,027 = 4.824,35 + 667,86$	5.492,21
2015	38.500	685,30	1,027	$5.492,21 \times 1,024 = 5.624,02 + 685,30$	6.309,32
2016	39.620	705,24	1,024	$6.309,32 \times 1,024 = 6.460,74 + 705,24$	7.165,98
2017	43.400	772,52	1,024	$7.165,98 \times 1,029 = 7.373,79 + 772,52$	8.146,31
2018	44.800	797,44	1,029	$8.146,31 \times 1,020 = 8.309,24 + 797,44$	9.106,68
2019	46.200	822,36	1,020	$9.106,68 \times 1,031 = 9.388,99 + 822,36$	10.211,35
2020	50.400	897,12	1,031	$10.211,35 \times 1,033 = 10.548,32 + 897,12$	11.445,44
2021	51.800	922,04	1,033	$11.445,44 \times 1,021 = 11.685,79 + 922,04$	12.607,83
2022	56.000	996,80	1,021	$12.607,83 \times 1,031 = 12.998,67 + 996,80$	13.995,47
2023	57.820	1.029,20	1,031	$13.995,47 \times 1,035 = 14.485,31 + 1.029,20$	15.514,51
2024	60.900	1.084,02	1,035	$15.514,51 \times 1,063 = 16.491,92 + 1.084,02$	17.575,94
2025	64.400	1.146,32	1,063	$17.575,94 \times 1,073 = 18.858,98 + 1.146,32$	20.005,30
2026	66.000	1.174,80	1,073	$20.005,30 \times 1,000 = 20.005,30 + 1.174,80$	21.180,10
		21.180,10		./ 14	1.512,86

Quelle: eigene Berechnungen; zum Stichtag 1. Dezember 2026 hätte die Person aus dem Beispiel eine Gesamtjahresgutschrift von 21.180,10 Euro auf ihrem Pensionskonto, daraus ergäbe sich eine monatliche Pension von 1.512,86 Euro.

Welche Zeiten zählen für die Pension?

Für das Pensionskonto sind nicht nur Beitragszeiten aus einer Erwerbstätigkeit relevant, sondern sämtliche Versicherungszeiten, wie z. B. Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs.

Das APG unterscheidet dabei wie folgt⁷:

- » Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit (über der Geringfügigkeitsgrenze)
- » Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Teilversicherung
 - » Zeiten des Arbeitslosenversicherungs- oder Notstandshilfebezugs
 - » Zeiten des Bezugs von Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld oder Familienzeitbonus
 - » Kindererziehungszeiten
 - » Zeiten des Bezugs von Krankengeld
 - » Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes
- » Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld
- » Zeiten aufgrund einer freiwilligen Versicherung
 - » Freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
 - » Freiwillige Selbstversicherung in der Pensionsversicherung
 - » Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

HINWEIS:

Gutschriften auf dem Pensionskonto sammelt man nicht nur, wenn man erwerbstätig ist, sondern auch, wenn man Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Wochengeld, Familienzeitbonus oder Übergangsgeld bezieht, ebenso für Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes und für Kindererziehungszeiten oder wenn man z. B. Schulzeiten nachkauft.

⁷ Vgl. § 3 APG.

Beitragsgrundlagen für Zeiten der Teilversicherung (vormals: Ersatzzeiten)

Die jährliche Teilgutschrift für das Pensionskonto wird bei einer erwerbstätigen Person mit 1,78 % vom Jahreseinkommen berechnet. In den Fällen der Teilversicherung (d. h. bei

Arbeitslosengeldbezug, Krankengeldbezug, Wochengeldbezug etc.) werden die 1,78 % von einem fiktiven Einkommen⁸ gebildet und vom Bund, dem Arbeitsmarktservice, dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) u.a. übernommen.

Beitragszeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Teilversicherung (ehemals: Ersatzzeiten)	Monatliche Beitragsgrundlage	Wer ist Beitragsschuldner?
Wochengeld	Höhe des Wochengeldes	Bund
Zeiten der Kindererziehung	Im Jahr 2026: 2.468,01 €	Bund und FLAF
Präsenz- und Zivildienst	Im Jahr 2026: 2.468,01 €	Bund
Arbeitslosengeld	70 % der Bemessungsgrundlage vom Arbeitslosengeld	AMS
Notstandshilfe	92 % der Beitragsgrundlage vom Arbeitslosengeld	AMS
Krankengeld	Bemessungsgrundlage für das Krankengeld ⁹	Bund

BEISPIEL:

Anton bezog vom 1. Jänner 2024 – 31. Dezember 2024 Arbeitslosengeld. Die Beitragsgrundlage für seine Pensionsgutschrift für das Jahr 2024 beträgt 70 % seines Jahreseinkommens des vorletzten Jahres vor Geltendmachung der Leistung (= 2022), geteilt durch 12. Im Jahr 2022 erhielt er ein monatliches Einkommen von 3.500,00 € x 14 (= 49.000 €). Dieses Jahreseinkommen von 49.000,00 € ist durch 12 zu dividieren (= 4.083,33 €). 70 % von € 4.083,33 (= 2.858,33 €) werden als Beitragsgrundlage (fiktives Einkommen) für das Jahr 2024 für das Pensionskonto herangezogen. Sein fiktives Jahreseinkommen beträgt gerundet 34.300 € (= 2.858,33

€ x 12), davon werden 1,78 % als Teiljahresgutschrift für das Jahr 2024 auf sein Pensionskonto übertragen, nämlich 610,54 €. Da die künftige Pension 14x ausbezahlt wird, ist dieser Jahresbetrag noch durch 14 zu dividieren. Anton sammelte im Jahr 2024 während seines einjährigen Arbeitslosengeldbezugs für seine monatliche Pension einen Betrag von 43,61 €.

Hätte Anton hingegen im Jahr 2024 ein monatliches Einkommen von 3.500,00 € (x 14) gehabt, hätte er eine Jahresgutschrift von 872,20 € (= 3.500,00 € x 14 x 1,78 %) auf seinem Pensionskonto und für seine monatliche Pension einen Betrag von 62,30 € (= 872,20 € / 14) gesammelt.

⁸ Vgl. § 44 ASVG.

⁹ Das um 17 % erhöhte Monatsentgelt des letzten Kalendermonats, in dem noch das volle Entgelt gebührte.

PENSIONSBEGINN, SONDERZAHLUNGEN, PENSIONSANPASSUNG

Pensionen werden mit dem Stichtag berechnet. Stichtag ist grundsätzlich der Monatserste nach Erfüllung der Voraussetzungen für eine beantragte Pension, denn es gibt keine Pension ohne Antrag! Eine Eigenpension wird nicht rückwirkend gewährt. Die Voraussetzungen für die beantragte Pension müssen zum Stichtag vorliegen. So wird z. B. bei einem Antrag auf Invaliditätspension das Vorliegen von Invalidität zum Stichtag geprüft.

BEISPIEL:

Alfred wird am 2. Februar 2026 65 Jahre alt. Er hat 39 Jahre gearbeitet und erfüllt das Alter und die Wartezeit für eine reguläre Alterspension. Er stellt im Jänner einen Antrag auf reguläre Alterspension. Stichtag ist für ihn der 1. März 2026, der nächste Erste nach Erfüllen der Voraussetzungen für eine reguläre Alterspension. Wenn er erst im April den Antrag stellt, wird ihm die Pension ab 1. Mai 2026 gewährt, obwohl er die Voraussetzungen bereits ab 1. März 2026 erfüllt.

Eine Hinterbliebenenpension fällt hingegen einen Tag nach dem Todestag des bzw. der Verstorbenen an, wenn der Antrag auf Witwen-, Witwer- oder Waisenpension innerhalb von 6 Monaten nach dem Todestag gestellt wird, ansonsten ebenfalls mit Antragstellung.

Pensionist:innen erhalten insgesamt 14 Pensionen pro Jahr. Die Pensionen werden im Nachhinein ausgezahlt. Die Pensionssonderzahlungen gebühren zur April- und zur Oktoberpension. Besonderheiten gelten bei der ersten Sonderzahlung nach Pensionsbeginn. Diese gebührt in der Regel aliquot, außer die Pension wurde (einschließlich des Sonderzahlungsmonats) bereits 6 Monate bezogen.

BEISPIEL:

Stichtag: 1. Jänner 2026. Mit der Aprilpension 2026 gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe von 4/6 der Aprilpension, weil erst inkl. der Aprilpension 4 Monate bis zur ersten Sonderzahlung bezogen wurden.

Um die Kaufkraft von Pensionen zu erhalten, werden diese jedes Jahr mit einem gesetzlich festgesetzten Anpassungsfaktor erhöht. Dieser berechnet sich aus der Erhöhung der

Verbraucherpreise in einem Beobachtungszeitraum von August des zweitvorangegangenen Kalenderjahres bis Juli des vorangegangenen Kalenderjahres. In der Regel werden niedrigere Pensionen stärker erhöht. Die jährliche Pensionsanpassung wird jedes Jahr neu festgesetzt und differiert jeweils in ihrer Ausführung, so auch die Regelungen zur erstmaligen Anpassung. Es wird daher empfohlen, die jeweils geltende aktuelle Regelung zur Pensionserhöhung direkt auf der Homepage der PVA (www.pv.at) nachzulesen.

HINWEIS FÜR PENSIONSANTRITTE AB DEM JAHR 2025:

gem. § 108h Abs 1a ASVG hat die erstmalige Anpassung ab 2026 so zu erfolgen, dass Pensionen, deren Stichtag im vorangegangenen Kalenderjahr liegen, nur mit 50 % des Erhöhungsbetrags zu erhöhen sind.

BEISPIEL:

Pensionsantritt zum 1. Dezember 2025, Pensionshöhe 1.500 € brutto -> nur halbe Pensionserhöhung zum 1. Jänner 2026 (statt 2,7 %) um 1,35 %: Pensionshöhe zum 1.1.2026: 1.520,25 € brutto

KURZÜBERBLICK ÜBER DIE PENSIONSARTEN

„Die Pension“ schlechthin gibt es nicht; vielmehr bestehen mehrere Pensionsarten, deren Aufzählung sich nach sogenannten „Versicherungsfällen“ gliedern lässt.

Wir unterscheiden **drei Versicherungsfälle**:

- » Alter,
- » geminderte Arbeitsfähigkeit und
- » Tod.

Aus dem Versicherungsfall des Alters gebühren

- » die Alterspension zum „Regelpensionsalter“, daher **Regelalterspension**,
- » und die verschiedenen Arten der **vorzeitigen Alterspension**, nämlich
 - » die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach der Langzeitversichertenregelung, der sogenannten „**Hacklerregelung**“
 - » die **Schwerarbeitspension**
 - » die **Korridorpension**¹⁰

Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension sind die Leistungen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit.

¹⁰ Die Langzeitversichertenregelung bei Schwerarbeit findet im Jahr 2023 nur mehr auf ganz wenige Einzelfälle Anwendung und wird in dieser Broschüre daher nicht mehr näher behandelt.

Aus dem Versicherungsfall des Todes werden die Hinterbliebenenleistungen **Witwen- und Witwerpension sowie Waisenpension** erbracht.

ACHTUNG!

Ohne Antrag keine Pension! Der Antrag löst den Stichtag aus.

Pensionen für Arbeitnehmer:innen

Quelle: eigene Darstellung; Marek/Fraunbaum/Obermair

Arten	(Regel) Alterspension	Vorzeitige Alterspensionen			IP/BUP	Hinterbliebenenpensionen	
		„Hacklerpension“	SchwerarbeitsP.	Korridorpension		Witwen/-r-Pension	Waisenpension
Quelle	§ 253 ASVG, § 4/1 APG	§ 617/13 ASVG	§ 4/3 APG	§ 4/2 APG	§ 254 ASVG, § 271 ASVG	§ 258 ASVG	§ 260 ASVG
Alter	♂ 65 ♀ 60+ ab 1.1.64: schrittweise Anhebung des Frauenpensionsalters; ab Geb.datum 1.7.1968: 65 Jahre ♀	seit 1.1.14: ♂ 62 ♀ bis 62 schrittweise Anhebung Pensionsalter ♀	♀ 60 ♂ 60	schrittweise Anhebung ab Geb.jahrgang 1964 von 62 auf 63 Jahre	keine Altersgrenze	Unerheblich: Kann allerdings eine Rolle spielen bei der Frage, ob befristete oder unbefristete Pension	ab 18 Lj., bei Ausbildung bis 27. Lj., außer erwerbsunfähig
Monate	180 BM (ewige AW) oder 300 VM 25 KJ oder 180 VM: i.d.l. 360 KM oder 15 VJ, davon 7 Erwerbst. ³	♂ = ♀ 540 BM Erwerb + Wochengeld + max 60 KEZ + Präs.-Zivild. (unbegrenzt). Keine nachgekauften Schulmonate	45 VJ = 540 VM alle, nicht nur qualifizierte VM (Sonderbestimmung für ♀ 1.1.59 - 31.12.63)	Schrittweise Anhebung ab Geb.jahrgang 1964 von 40 auf 42 Versicherungsjahre	unter 50: 5 VJ in den letzten 10 KJ = 120 KM vor 27: 6 VM ² ab 50: je Monat über 50 + 1 VM in + 2 KM oder ewige Anwartschaft (180 BM); Arbeitsunfall: keine ²	wie bei IP + BUP; war Verstorbener Pensionist: VM immer ausreichend	wie bei IP + BUP; war Verstorbener Pensionist: VM immer ausreichend
Abschläge	keine	4,2 % / Jahr vor dem Regelpensionsalter = max. 12,6 %	1,8 % / Jahr vor dem Regelpensionsalter = max. 9 %	5,1 % / Jahr vor dem Regelpensionsalter	4,2 % Jahr vor dem Regelpensionsalter = max. 13,8 %		
zusätzliche Vorauss.		vor dem 1.1.2005 mind. 1 VM im ASVG, GSVG, FSVG, BSVG	in den letzten 20 KJ mind 10 VJ Schwerarbeit lt. VO		dauernde „Invalidität“ bzw. „Berufsunfähigkeit“ Aufgabe DV	Die unbefristete Hinterbliebenenpension wird in bestimmten Konstellationen von der Dauer der Ehe oder anderen Voraussetzungen abhängig gemacht. Sonderbestimmungen für Geschiedene	
Abschlagsfrei	kein Abschlag	nein	nein	nein	nein		
Zuverdienst	keine Beschränkung	nicht über der Geringfügigkeitsgrenze	nicht über Geringfügigkeitsgrenze (ab 2024: geringer Überschreibungsbetrag im Jahr erlaubt)	nicht über Geringfügigkeitsgrenze (ab 2024: geringer Überschreibungsbetrag im Jahr erlaubt)	stufenweise Anrechnung = Anteilspension ¹ + Lösung DV		maßgebend, wofür mehr Zeit aufgewendet wird (Studium : Arbeit)
Exportierbar?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		

¹ aber Achtung: nicht in derselben Branche, Gefahr der Aberkennung

² Personen, die bereits bei Eintritt ins Berufsleben arbeitsunfähig waren, benötigen 120 VM-Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit

³ Zeiten einer Selbstversicherung nach §§ 18a u. 18b ASVG (Selbstversicherung für Pflege naher Angehöriger, behindertes Kind), Weiterversicherung bei Pflege naher Angeh., Familienhospizkarenz sind anzurechnen (§ 4 Abs 5 ASVG)

KM Kalendermonat

KJ Kalenderjahr

VM Versicherungsmonat

VJ Versicherungsjahr

DER FRÜHSTARTERBONUS

Bei der Abschaffung der Abschlagsfreiheit¹¹ wurde im Gegenzug ein „Frühstarterbonus“ eingeführt.¹² Deshalb schließen Frühstarterbonus und Abschlagsfreiheit einander aus.¹³ Den Frühstarterbonus gibt es seit dem 1. Jänner 2022.¹⁴

Für den Anspruch auf diese Leistung ist es erforderlich, dass insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit vorliegen, von denen mindestens 12 vor dem 20. Geburtstag erworben wurden, genau: vor dem Monatsersten nach Vollendung des 20. Lebensjahres. Wer vor diesem Tag beispielsweise nur 11 Monate gearbeitet hat, erhält keinen Bonus.

Weil Erwerbstätigkeit verlangt wird, können insbesondere weder Kindererziehungs- noch Präsenz- und Zivildienstmonate noch „nachgekaufte“ Schul- und Studienzeiten angerechnet werden.

Unter diesen Voraussetzungen stand ursprünglich für jeden Beitragsmonat der Erwerbstätigkeit vor dem Monatsersten nach Vollendung des 20. Lebensjahres ein Euro als Erhöhung der monatlichen Bruttopension zu, dies jedoch nur bis zum Höchstausmaß von 60 Euro. Im besten Fall waren das 840 Euro Bruttopension jährlich (60 x 14). Durch die gesetzliche Aufwertung ergibt sich für 2026 ein Wert von 1,22 Euro somit ein monatlicher Höchstbetrag von 73,20 Euro und eine maximale Erhöhung der Jahrespension um 1.024,80 Euro.

ERWERBSTÄTIGKEIT UND PENSION

Auch beim „Dazuverdienen zur Pension“ ist zu bedenken, dass es keine Pension schlechthin gibt. Für die einzelnen Pensionsarten bestehen grundverschiedene Regelungen.

Zur **Alterspension (Regelalterspension)** kann ohne Einschränkung „dazuverdient“ werden. Ein Erwerbseinkommen führt zu keiner Verminderung dieser Pension. Aufgrund der geleisteten Pensionsversicherungsbeiträge steht ein „besonderer Höherversicherungsbetrag“ zu, der jedoch für ein Jahr des Zuverdienstes nur etwa 1 % des beitragspflichtigen monatlichen Entgeltes ausmacht.

Die in den Jahren 2024 und 2025 gegoltenen beitragsrechtlichen Sonderbestimmungen für erwerbstätige Alterspensionist:innen sind mit 31.12.2025 ausgelaufen.

Für alle **vorzeitigen Alterspensionen** (Langzeitversicherungspension = „Hacklerregelung“, Korridorpension und Schwerarbeitspension) sowie für das **Sonderruhegeld** gilt grundsätzlich, dass bei einem Erwerbseinkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** (im Jahr 2026 liegt diese bei 551,10 Euro) die Leistung zur Gänze wegfällt.¹⁵

Seit 1. Jänner 2024: Für Personen, die eine Korridor- bzw. eine Schwerarbeitspension beziehen, wird eine **Toleranzgrenze** beim erlaubten **Zuverdienst** eingeführt. Ein Überschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2026: 551,10 Euro) führt nicht mehr automatisch zum Wegfall der Pensionsleistung, wenn und solange die Überschreibungsbeträge im **Kalenderjahr** (in Summe) **40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze** (Toleranzgrenze 2026: 220,44 Euro) nicht überschreiten.

Mit Erreichen des Regelpensionsalters werden vorzeitige Alterspensionen und auch das Sonderruhegeld ohne Antrag zu Alterspensionen¹⁶. Dann schadet eine Erwerbstätigkeit in der Pension nicht mehr. An der Pensionshöhe ändert sich durch die Umwandlung in eine Alterspension jedoch grundsätzlich nichts. Der Abschlag bleibt lebenslang erhalten. Nur wenn die vorzeitige Alterspension wegen eines Erwerbseinkommens über der Geringfügigkeitsgrenze weggefallen war, kommt es zu einer Erhöhung.¹⁷

Bei einer **Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension** droht die Entziehung, wenn Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze mit einer Tätigkeit erworben wird, die jener ähnlich ist, in der geminderte Arbeitsfähigkeit besteht (nicht so beim Rehabilitationsgeld).¹⁸

Andernfalls gebührt eine **Anteils pension** (ein **Teil-Rehabilitationsgeld**).¹⁹ Geringfügige Erwerbseinkünfte schaden auch hier nicht.²⁰ Wie viel bleibt von der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension (dem Rehabilitationsgeld) übrig? Um die Höhe der Anteils pension (des Teil-Rehabilitationsgeldes) zu berechnen, wird als **Gesamteinkommen** die Summe aus Pension (Rehabilitationsgeld) und Erwerbseinkommen ermittelt. Bis zu einem Gesamteinkommen von 1.599,99 Euro (Wert für 2026) kommt es zu keinem Abzug von der Pension (vom Rehabilitationsgeld). Jenseits dieser Grenze wird aus dem Gesamteinkommen ein **Anrechnungsbetrag** ermittelt und von der Pension (dem Rehabilitationsgeld) abgezogen.

¹¹ Vgl. § 236 Abs 4b ASVG i. V. m. § 745 Abs 2 ASVG (SVÄG 2020, BGBl I 2021/28).

¹² Vgl. § 262a ASVG, § 286a ASVG (SVÄG 2020, BGBl I 2021/28).

¹³ Vgl. § 745 Abs 4 ASVG (SVÄG 2020, BGBl I 2021/28).

¹⁴ Vgl. § 745 Abs 1 Z 2 ASVG (SVÄG 2020, BGBl I 2021/28).

¹⁵ Vgl. § 9 Abs 1 APG (Korridorpension und Schwerarbeitspension), § 617 Abs 13 ASVG i. V. m. § 607 Abs 12 und § 253b Abs 2 ASVG („Hacklerregelung“), Artikel X Abs 4 NSchG i. V. m. § 253b Abs 2 ASVG (Sonderruhegeld).

¹⁶ Vgl. § 9 Abs 2 APG (Korridorpension und Schwerarbeitspension), § 617 Abs 13 ASVG i. V. m. § 607 Abs 12 und § 253b Abs 4 ASVG („Hacklerregelung“), Artikel X Abs 4 Z 4 NSchG (Sonderruhegeld).

¹⁷ Vgl. § 9 Abs 2 APG.

¹⁸ Vgl. § 99 Abs 1 ASVG.

¹⁹ Vgl. § 254 Abs 6 ASVG, § 143a Abs 4 ASVG.

²⁰ Vgl. § 254 Abs 6 bis 8 ASVG (Invaliditätspension), § 271 Abs 3 ASVG (Berufsunfähigkeitspension), § 143a Abs 4 ASVG (Rehabilitationsgeld).

Dieser Anrechnungsbetrag setzt sich zusammen aus
 30 % der Teile des Gesamteinkommens
 über 1.599,99 Euro und bis 2.400,09 Euro,
 40 % der Teile des Gesamteinkommens
 über 2.400,09 Euro und bis 3.199,99 Euro
 sowie
 50 % der Teile des Gesamteinkommens
 über 3.199,99 Euro (Werte für 2026).

Der Anrechnungsbetrag, um den die Anteilspension (das Teil-Rehabilitationsgeld) niedriger ist als die sonst gebührende Leistung, darf jedoch weder die Hälfte der Pension (des Rehabilitationsgeldes) noch das Erwerbseinkommen übersteigen.²¹

BEISPIEL:

Invaliditätspension: 3.000,00 €
 Einkommen: 1.000,00 €
 GESAMTEINKOMMEN: 4.000,00 €
 Vom Gesamteinkommen über 1.599,99 € bis 2.400,09 €
 sind 30 % anzurechnen:
 $30\% \text{ von } (2.400,09 € - 1.599,99 €) =$
 $800,10 € \times 0,3 = 240,03 €$
 Vom Gesamteinkommen über 2.400,09 € bis 3.199,99 €
 sind 40 % anzurechnen:
 $40\% \text{ von } (3.199,99 € - 2.400,09 €) =$
 $799,9 € \times 0,4 = 319,96 €$
 50 % von über 3.199,99 €: $4.000,00 € - 3.199,99 € =$
 $800,01 € \times 0,5 = 400,005 €$
 $240,03 € + 319,96 € + 400,005 € = 959,99 €$
 Der Anrechnungsbetrag überschreitet weder 50 % der
 Pension (1.500 €) noch die Höhe des Erwerbseinkom-
 mens (1.000 €) und wird von der IP abgezogen.

Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen werden mit Erreichen des Regelpensionsalters unentziehbar. Sonst ändert sich an diesen Leistungen grundsätzlich nichts. Der Abschlag bleibt bestehen. Es gelten auch die Anrechnungsbestimmungen weiter.

Insbesondere nach Zeiten der Erwerbstätigkeit während des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension kann ein **Antrag auf Alterspension** sinnvoll sein. Allerdings wird dadurch der ursprünglich berechnete Abschlag zum ursprünglichen Stichtag nicht beseitigt.²² Im Falle eine Umwandlung in eine reguläre Alterspension kann über der Geringsfügigkeitsgrenze „dazuverdient“ werden, ohne dass die

Pension sich verringert. Ob die Alterspension tatsächlich gegenüber der Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension einen Vorteil bringt, sollte im Einzelfall aufgrund einer Vergleichsberechnung der Pensionsversicherungsanstalt ermittelt werden!

WICHTIG ZU WISSEN:

Der Abschlag zur Pension bleibt lebenslang erhalten!

NEU AB 1. JÄNNER 2026: DIE TEILPENSION

Mit der neuen Teilpension wird vom bisherigen „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ abgegangen. Ab 1. Jänner 2026 besteht die Möglichkeit reduziert weiterzuarbeiten und gleichzeitig (nur) einen Teil der (vorzeitigen) Alterspension zu beziehen, statt sofort vollständig in Pension zu gehen. Auf diese Weise werden weiterhin Versicherungszeiten und Teilgutschriften für das Pensionskonto gesammelt: Das wirkt sich wiederum positiv auf die endgültige (Gesamt-)pensionshöhe aus.

Voraussetzungen der Teilpension

Voraussetzungen der Teilpension sind

- » ein Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension und
- » eine Reduktion der bisherigen Arbeitszeit um mind. 25 % (und höchstens 75 %).

ACHTUNG:

Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin auf Reduktion der Arbeitszeit.

HINWEIS:

Eine Teilpension ist nicht möglich, wenn man bereits vor dem 1. Jänner 2026 in Pension gegangen ist oder auch während einer Wiedereingliederungsteilzeit!

Der formelle Weg zur Teilpension

- » Schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin über Dauer und Ausmaß der Arbeitszeitreduktion. Als Maßstab für die Herabsetzung der Arbeitszeit dient das überwiegende Beschäftigungsausmaß in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag für die Teilpension.

²¹ Vgl. § 254 Abs 7 ASVG, § 143a Abs 4 ASVG.

²² Vgl. § 5 Abs 3 APG.

- » Antrag bei der zuständigen Pensionsversicherung auf Teilpension. Mit dem Antrag muss auch ein Nachweis über die Reduktion der Arbeitszeit erbracht werden.

Arbeitszeitreduktion	Teilpensionsausmaß
25 – 40 %	25 %
40,01 – 60 %	50 %
60,01 – 75 %	75 %

Das Pensionskonto wird um den reduzierten Anteil der Gesamtgutschrift geschlossen. Daraus wird die Teilpension berechnet (abzüglich allfälliger Abschläge für eine vorzeitige Teil-Alterspension).

Der verbleibende Teil der Gesamtgutschrift bleibt offen und wird weitergeführt. Aus der Teilzeitbeschäftigung entstehen jährlich neue Teilpensionsgutschriften, die dem Pensionskonto gutgeschrieben werden.

Beim endgültigen Pensionsantritt wird eine Gesamtpension berechnet.

ACHTUNG:

Die Entscheidung für eine Teilpension schließt einen späteren Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus.

PENSIONSARTEN IM DETAIL

Alterspensionen

Die Regelalterspension

Die vorzeitige Alterspension nach der Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“)

Die Schwerarbeitspension

Die Korridorpension

Die Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

Hinterbliebenenpensionen

4

Das folgende Kapitel wirft einen genaueren Blick auf die bestehenden Pensionsarten. Denn, wie schon im Kapitel 3 klargestellt, gibt es nicht nur die „eine“ Pension. Wir unterscheiden zwischen den Alterspensionen, der Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension) und den Hinterbliebenenpensionen.

ALTERSPENSIONEN

Den Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters ist gemein, dass sie ein bestimmtes Lebensalter und das Vorliegen einer gewissen Versicherungszeit, die Erfüllung der „Wartezeit“, voraussetzen.

Folgende Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters gibt es:

- » die Alterspension zum „Regelpensionsalter“, daher **Regelalterspension**, und
- » die verschiedenen Arten der **vorzeitigen Alterspension**,
 - » nämlich die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach der Langzeitversichertenregelung, der sogenannten „**Hacklerregelung**“,
 - » die **Schwerarbeitspension**,
 - » die **Korridorpension**,

Die Regelalterspension¹

Das Regelpensionsalter als Voraussetzung für die Alterspension (Regelalterspension) beträgt für Männer 65 Jahre. Für Frauen galt bis zum 31. Dezember 2023 noch das niedrigere Regelpensionsalter von 60 Jahren. Bereits im Jahr 1992 wurde vom Gesetzgeber² beschlossen dieses ab dem Jahr 2024 schrittweise anzuheben und dadurch an das Regelpensionsalter von Männern anzugleichen, betroffen sind Frauen ab dem Geburtsdatum 1. Jänner 1964:

Geburtsdatum	Pensionsalter
01.01.1964 – 30.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
01.07.1964 – 31.12.1964	61 Jahre
01.01.1965 – 30.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
01.07.1965 – 31.12.1965	62 Jahre
01.01.1966 – 30.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
01.07.1966 – 31.12.1966	63 Jahre
01.01.1967 – 30.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
01.07.1967 – 31.12.1967	64 Jahre
01.01.1968 – 30.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
Nach dem 30.06.1968	65 Jahre

Welche Mindestversicherungszeit muss für eine reguläre Alterspension vorliegen?

Laut ASVG führen drei Wege zur Alterspension:

- » entweder innerhalb der **letzten 30 Jahre vor dem Stichtag 15 Versicherungsjahre** (180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten³; § 253 iVm § 236 ASVG) oder
- » insgesamt **15 Beitragsjahre** im Lauf des gesamten Lebens (180 Beitragsmonate, ewige Anwartschaft⁴; § 253 iVm § 236 ASVG) oder
- » insgesamt **25 Versicherungsjahre**⁵

Das APG stellt einen vierten Weg bereit:

- » (nur für Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden) **15 Versicherungsjahre, wovon mindestens 7 Versicherungsjahre** aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden. (§ 4 Abs 1 APG)

Für **alle Versicherten**, die nach 1954 (**ab 1. Jänner 1955**) geboren sind, sieht eine Übergangsbestimmung vor, dass ihnen **sämtliche vier Wege offenstehen**, wenn sie mindestens einen Versicherungsmonat nach dem ASVG (GSVG, BSVG oder FSVG) **vor dem Jahr 2005** erworben haben. Es gilt das Günstigkeitsprinzip.⁶

Wer aber vor 2005 **keine solche Versicherungszeit** aufweist, also gar nicht mehr im „alten System“ verankert ist, hat nur eine Möglichkeit, die Anwartschaft für die Regelalterspension zu erfüllen, nämlich jene nach dem APG.

Die vorzeitige Alterspension nach der Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“)⁷

Voraussetzungen für die „Hacklerpension“:

- » **Vollendung des 62. Lebensjahres**
- » **45 Beitragsjahre** (540 Beitragsmonate) der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit
Nur wenige andere Zeiten der Pflichtversicherung werden berücksichtigt,⁸ nämlich
 - » Wochengeldbezugszeiten vor der Geburt
 - » höchstens 60 Monate an Kindererziehungszeiten sowie
 - » Monate des Präsenz- oder Zivildienstes
- » **Keine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze**

¹ Vgl. § 4 Abs 1 APG.

² Vgl. Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl 832/1992.

³ Vgl. § 236 Abs 1 Z 2 lit a iVm § 236 Abs 2 Z 2 ASVG.

⁴ Vgl. § 236 Abs 4 Z 1 lit a ASVG; wobei Monate einer Selbstversicherung gem § 16a höchstens im Ausmaß von 12 Monaten berücksichtigt werden. Beitragsmonate können durch folgende Ersatzmonate ersetzt werden: Kindererziehungsmonate bei Geburt des Kindes nach dem 31. Dezember 2001 im Ausmaß von höchstens 24 Monaten pro Kind, wenn während dieser Zeit Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde oder das Kinderbetreuungsgeld ausschließlich wegen des Wochengeldbezugs ruhte UND Ersatzmonate, die durch Leistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes erworben wurden, soweit sie 30 Monate nicht übersteigen.

⁵ Vgl. § 236 Abs 4 Z 1 lit b ASVG.

⁶ Vgl. § 16 Abs 3 APG.

⁷ Vgl. § 617 Abs 13 ASVG iVm § 607 Abs 12, § 253b Abs 1 Z 4 ASVG.

⁸ Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung, wie nachgekaufte Schul- oder Studienmonate, kommen für die „Hacklerpension“ nicht in Betracht.

ACHTUNG!

Die „Hacklerpension“ setzt voraus, dass mindestens 1 Versicherungsmonat in der österreichischen Pensionsversicherung erworben wurde.

Schon seit Jahren erhöht sich bei dieser Pensionsart das Antrittsalter der Frauen.⁹ Die Anzahl der erforderlichen Beitragsmonate ist seit dem Stichtag 1. Jänner 2022 bereits gleich hoch wie bei Männern. Diese Tabelle wird nur im Zusammenhang mit der Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen verständlich. Sie wurde mit dieser synchronisiert, damit nicht für einige Jahrgänge das „Hacklerpensionsalter“ höher liegt als das Regelpensionsalter. Erst Frauen, die ab 1. Jänner 1966 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von über 62 Jahren und somit Grund, die „Hacklerregelung“ statt der Regelalterspension in Anspruch zu nehmen. Die nachstehende Tabelle entspricht (ab Geburtstag 1. Jänner 1964) der Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen.

Geburtsdatum	Antrittsalter	Beitragsmonate
01.01.1959 – 31.12.1959	57 Jahre	504 Monate (42 Jahre)
01.01.1960 – 31.12.1960	58 Jahre	516 Monate (43 Jahre)
01.01.1961 – 31.12.1961	59 Jahre	528 Monate (44 Jahre)
01.01.1962 – 31.12.1963	60 Jahre	540 Monate (45 Jahre)
01.01.1964 – 30.06.1964	60,5 Jahre	540 Monate (45 Jahre)
01.07.1964 – 31.12.1964	61 Jahre	540 Monate (45 Jahre)
01.01.1965 – 30.06.1965	61,5 Jahre	540 Monate (45 Jahre)
Ab 01.07.1965	62 Jahre	540 Monate (45 Jahre)

ACHTUNG!

Bei Inanspruchnahme der Hacklerpension müssen **Ab-schläge** in Kauf genommen werden, nämlich **4,2 % pro Jahr** vor dem Regelpensionsalter, **höchstens 12,6 %**.

WICHTIGE INFORMATION:

Eine Pflichtversicherung aufgrund einer Urlaubersatzleistung führt dazu, dass die „Hacklerpension“ für die Dauer des Bezugs der Urlaubersatzleistung nicht anfällt.

Die Schwerarbeitspension¹⁰

Voraussetzungen für die Schwerarbeitspension nach dem APG sind:

- » Vollendung des 60. Lebensjahres
- » 45 Versicherungsjahre¹¹
- » Mind. 10 Jahre Schwerarbeit in den letzten 20 Jahren
- » Keine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze

WICHTIGE INFORMATION ZUR KURZARBEIT:

Der Rahmenzeitraum von 20 Jahren wird um Zeiten der Kurzarbeit verlängert, wenn diese Monate keine Schwerarbeitsmonate sind.¹²

BEISPIEL:

Sebastian will mit 60 Jahren in die Schwerarbeitspension gehen. Sein 60. Geburtstag ist am 3. Februar 2026. Sein Stichtag ist der 1. März 2026. Die PVA kontrolliert, ob zwischen dem 1. März 2006 und 1. März 2026 (Rahmenzeitraum von 20 Jahren) 120 Schwerarbeitsmonate (10 Jahre Schwerarbeit) vorliegen. Sebastian war im Jahr 2020 ein halbes Jahr auf Kurzarbeit. In diesem Zeitraum hat er tatsächlich keine Schwerarbeit iSd Schwerarbeitsverordnung geleistet. Durch das halbe Jahr Kurzarbeit verlängert sich der Rahmenzeitraum um ein halbes Jahr auf 20 ½ Jahre. Die PVA hat daher zu prüfen, ob von Sebastian zwischen 1. September 2005 und 1. März 2026 insgesamt 120 Monate Schwerarbeit geleistet wurden.

Was ist Schwerarbeit?

Eine eigene Verordnung, die Schwerarbeitsverordnung¹³, regelt, welche Tätigkeiten unter Schwerarbeit fallen. Dazu gehören z. B. Arbeiten im Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht. Im Anhang zur Broschüre sind die einzelnen Tatbestände der Schwerarbeitsverordnung detailliert und mit Beispielen angeführt.

ACHTUNG!

Am 22. Oktober 2025 wurde die Schwerarbeitsverordnung¹⁴ geändert. Die wichtigsten Änderungen ab 1. Jänner 2026 sind: 1. Die neue Ziffer 5 im § 1 Abs. 1 lautet: Als Tätigkeiten iSd der Schwerarbeitsverordnung gelten alle

⁹ Vgl. § 617 Abs 13 ASVG.

¹⁰ Vgl. § 4 Abs 3 APG.

¹¹ z. B. Zeiten des Arbeitslosengeld-, Notstandshilfe-, Krankengeldbezugs, nachgekauft Schul- und Studienzeiten, aber natürlich auch Beitragszeiten aus einer Erwerbstätigkeit.

¹² Vgl. § 736 Abs 10 ASVG.

¹³ Vgl. BGBl II 104/2006.

¹⁴ (BGBl II 224/2025).

Tätigkeiten „zur berufsbedingten Pflege (Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz und gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege) von erkrankten oder behinderten Menschen, sofern dabei die Ausübung von bloßen Verwaltungstätigkeiten nicht überwiegend erfolgt.“

2. Ein neuer Abs. 2 im § 2 der Schwerarbeitsverordnung, der folgendermaßen lautet: „Abweichend von Abs. 1 erster Satz ist ein Schwerarbeitsmonat jeder Kalendermonat, in dem eine Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Z 5 für zumindest 12 Tage im Schichtdienst ausgeübt wurde.“

ACHTUNG!

Bei Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension müssen Abschläge in Kauf genommen werden, nämlich **1,8 % pro Jahr** vor dem Regelpensionsalter, **höchstens 9 %**.

WICHTIGE INFORMATION:

Eine Pflichtversicherung aufgrund einer Urlaubersatzleistung führt dazu, dass die Schwerarbeitspension für die Dauer des Bezugs der Urlaubersatzleistung nicht anfällt.

Korridorpension¹⁵

Voraussetzungen für die Korridorpension bis zum Geburtsdatum 31.12.1963:

- » Vollendung des 62. Lebensjahres
- » Erwerb von 40 Versicherungsjahren¹⁶
- » Keine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025¹⁷ wurde eine Verschärfung der Antrittsvoraussetzungen für die Korridorpension für Geburtsjahrgänge ab 1.1.1964 beschlossen. Die Änderungen erfolgen schrittweise, je nach Geburtsdatum. Das Antrittsalter für die Korridorpension wird schrittweise von 62 auf 63 Jahre und die Versicherungsmonate werden schrittweise von 480 auf 504 Versicherungsmonate angehoben.

WICHTIGE INFORMATION:

Eine Pflichtversicherung aufgrund einer Urlaubersatzleistung führt dazu, dass die Korridorpension für die Dauer des Bezugs der Urlaubersatzleistung nicht anfällt.

Geburtsdatum	Pensionsalter	Versicherungsmonate
VOR DEM 01.01.1964	62 Jahre	480
01.01.1964 – 31.03.1964	62 Jahre und 2 Monate	482
01.04.1964 – 30.06.1964	62 Jahre und 4 Monate	484
01.07.1964 – 30.09.1964	62 Jahre und 6 Monate	486
01.10.1964 – 31.12.1964	62 Jahre und 8 Monate	488
01.01.1965 – 31.03.1965	62 Jahre und 10 Monate	490
01.04.1965 – 30.06.1965	63 Jahre	492
01.07.1965 – 30.09.1965	63 Jahre	494
01.10.1965 – 31.12.1965	63 Jahre	496
01.01.1966 – 31.03.1966	63 Jahre	498
01.04.1966 – 30.06.1966	63 Jahre	500
01.07.1966 – 30.09.1966	63 Jahre	502
AB DEM 01.10.1966	63 Jahre	504

In folgenden Konstellationen bleibt es bei der ursprünglichen Gesetzeslage:

„Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Alters-
teilzeitvereinbarung [...] abgeschlossen haben, die vor dem
16. Juni 2025 wirksam geworden ist, gilt § 4 Abs. 2 in der am
31. Dezember 2025 in Kraft stehenden Fassung weiter. Dies
gilt auch dann, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber
nur deshalb kein Altersteilzeitgeld nach § 27 AIVG erhalten
hat, weil das der verringerten Arbeitszeit entsprechende
Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage überschritten hat.“

„Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum 16. Juni
2025 bereits Überbrückungsgeld nach § 13l Bauarbeiter-
Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) [Anspruch auf Über-
brückungsgeld]), beziehen und für Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer, deren Gewährung von Überbrückungsgeld
bereits vor dem 16. Juni 2025 durch die Urlaubs- und Abferti-
gungskasse gemäß § 13n Abs. 2 BUAG zuerkannt wurde, gilt
§ 4 Abs. 2 in der am 31. Dezember 2025 in Kraft stehenden
Fassung weiter.“¹⁸

Für Frauen ist die Korridorpension erst ab dem Geb.datum
1.1.1967 relevant, da davor ein niedrigeres Antrittsalter für
die reguläre Alterspension besteht.

**Abschlag: 5,1 % pro Jahr, höchstens 15,3 % bei einem An-
trittsalter von 62 Jahren, in Zukunft höchstens 10,2 % (An-
trittsalter 63 Jahre)**

¹⁵ Vgl. § 4 Abs 2 APG.

¹⁶ z. B. Zeiten des Arbeitslosengeld-, Notstandshilfe-, Krankengeldbezugs, nachgekaufte Schul- und Studienzeiten, aber natürlich auch Beitragszeiten aus einer Erwerbstätigkeit.

¹⁷ Vgl. BGBl. I 25/2025.

¹⁸ Vgl. § 38 APG.

DIE PENSION WEGEN GEMINDERTER ARBEITSFÄHIGKEIT¹⁹

Die Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit heißt für Arbeiter:innen Invaliditätspension und für Angestellte Berufsunfähigkeitspension.

Voraussetzungen:

» Erfüllung der Wartezeit²⁰

Auch die Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit setzt eine bestimmte Mindestversicherungszeit voraus. Die Höhe bestimmt sich grundsätzlich nach dem Alter. Wer 15 Beitragsjahre gesammelt hat, erfüllt auf jeden Fall die Wartezeit („ewige Anwartschaft“).²¹

ACHTUNG: Keine notwendige Wartezeit, wenn Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist!

» Vorliegen von Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit²²

ACHTUNG: Bei Geburtsjahrgängen ab 1. Jänner 1964 wird die Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nur mehr bei Vorliegen von dauernder Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit gewährt! Bei einer festgestellten vorübergehenden Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit gebührt für Geburtsjahrgänge ab 1. Jänner 1964 ausschließlich Maßnahmen der gesundheitlichen Rehabilitation (Rehabilitationsgeld)²³ oder Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (Umschulungsgeld)²⁴, aber keine befristete Pension.

» Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation weder zweckmäßig noch zumutbar

» Kein Anspruch auf die reguläre Alterspension, vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer („Hacklerregelung“), Schwerarbeitspension oder Sonderruhegeld. Ein Anspruch auf Korridorpension schadet hingegen nicht!

Abschlag: 4,2 % pro Jahr, höchstens 13,8 %

ACHTUNG!

Damit die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension anfällt, muss die Erwerbstätigkeit aufgegeben werden, d. h. das Dienstverhältnis entweder aufgelöst oder karenziert werden. Es genügt NICHT, dass die bisherige Erwerbstätigkeit als geringfügige Beschäftigung weitergeführt wird. Ein späteres Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze hat hingegen keinen Einfluss auf die bereits angefallene Pension.

HINTERBLIEBENENPENSIONEN

Bei Tod des/der Versicherten können folgende Leistungen zustehen:

- » Witwenpension / Witwerpension
- » Waisenpension

Die Witwen- bzw. Witwerpension²⁵

Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerpension setzt zunächst voraus, dass der/die Verstorbene die Wartezeit für die Invaliditäts- oder Alterspension erfüllt hat.

ACHTUNG!

Ist die Wartezeit nicht erfüllt, gebührt eine **Abfindung**²⁶ als einmalige Leistung, wenn der/die Verstorbene zu mindestens 1 Beitragsmonat erworben hat.

Wem gebührt eine Witwen- oder Witwerpension?

- » Dem hinterbliebenen Ehegatten (eingetragenen Partner) bzw. der hinterbliebenen Ehegattin (eingetragenen Partnerin)²⁷
- » **ACHTUNG:** Geschiedene erhalten grundsätzlich nur im Fall eines unbedingten Unterhaltsanspruchs eine Witwenpension, die der Höhe nach grundsätzlich mit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung begrenzt ist.²⁸

¹⁹ Vgl. §§ 254 ff, 270 ff ASVG.

²⁰ Tritt die Invalidität/Berufsunfähigkeit vor dem 27. Geburtstag ein: 6 Versicherungsmonate, davon mind. 1 Beitragsmonat; ab dem 27. Geburtstag aber vor dem 50. Geburtstag ein: 5 Versicherungsjahre (Mindestversicherungszeit) in den letzten 10 Jahren (Rahmen) ab Stichtag; ab dem 50. Geburtstag: kontinuierliche Erhöhung der Mindestversicherungszeit um die Zahl der zwischen dem 50. Geburtstag und dem Stichtag liegenden Kalendermonaten und dementsprechende Erhöhung des Rahmenzeitraums (damit er immer doppelt so viele Monate umfasst, wie die Mindestversicherungszeit).

²¹ Vgl. § 236 Abs 4 Z 1a ASVG.

²² Vgl. § 255 und § 273 ASVG.

²³ Vgl. § 143a ff ASVG.

²⁴ Vgl. § 39b AIVG.

²⁵ Vgl. § 264 ff ASVG.

²⁶ Vgl. § 269 ASVG.

²⁷ Die eingetragene Partnerschaft ist gem. § 259 ASVG der Ehe gleichgestellt.

²⁸ Es gibt eine Sonderbestimmung für Geschiedene, deren Ehe mind. 15 Jahre gedauert hat und die Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe mit Schuldspruch zu Lasten des/der Verstorbenen nicht vor dem 40. Lebensjahr des/der Überlebenden ausgesprochen wurde.

Die Witwen- oder Witwerpension kann **befristet für die Dauer von 2,5 Jahren (30 Monaten) oder unbefristet**²⁹ gewährt werden.

Die **Höhe der Witwen- oder Witwerpension**³⁰ ist mit 60 % der Pension des bzw. der Verstorbenen begrenzt. Der Prozentsatz wird grundsätzlich aus einem Vergleich der Einkommen der Eheleute / eingetragenen Partner:innen aus den letzten beiden Kalenderjahren³¹ vor dem Tod des bzw. der Verstorbenen berechnet. Haben die Eheleute im Beobachtungszeitraum gleich viel verdient, gebührt eine Witwen- bzw. Witwerpension in der Höhe von 40 %.

Berechnungsformel:

Höhe der Witwen- oder Witwerpension = $(70 - 30 \times \text{Berechnungsgrundlage Witwe:r} / \text{Berechnungsgrundlage Verstorbene:r}) \leq 60$

BEISPIEL:

Berechnungsgrundlage des Verstorbenen:

3.500,00 €

Berechnungsgrundlage der Witwe: 1.500,00 €

Höhe Witwenpension = $70 - 30 \times 1.500/3.500$

Höhe der Witwenpension =

57,14 % der Pension des Verstorbenen

Wenn das Gesamteinkommen (Erwerbseinkommen bzw. Erwerbsersatz Einkommen³² zuzüglich der berechneten Witwenpension) nicht einen bestimmten Sockelbetrag erreicht, kann die Witwenpension auf bis zu 60 % der Pension des/der Verstorbenen angehoben werden. Der Sockelbetrag liegt im Jahr 2026 bei 2.616,70 €.

Die Waisenpension³³

Anspruch auf Waisenpension haben grundsätzlich die Kinder des/der Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (1 Tag vor dem 18. Geburtstag). Ein Anspruch auf Waisenpension über das 18. Lebensjahr hinaus gebührt nur

- » während einer Schul- oder Berufsausbildung, wenn diese die Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (1 Tag vor dem 27. Geburtstag).
- » im Falle einer Erwerbsunfähigkeit, die seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ende der Schul- oder Berufsausbildung vorliegt.

Die Höhe der Waisenpension beträgt

- » für Halbweisen 24 % der Pension des/der Verstorbenen
- » für Vollweisen je 36 % der Pension des/der Verstorbenen

Der Anspruch auf Waisenpension setzt zunächst voraus, dass der/die Verstorbene die **Wartezeit** für die Invaliditäts- oder Alterspension erfüllt hat.

ACHTUNG!

Ist die Wartezeit nicht erfüllt, gebührt eine **Abfindung**³⁴ als einmalige Leistung, wenn der/die Verstorbene zumindest 1 Beitragsmonat erworben hat.

²⁹ Die Witwen- oder Witwerpension wird jedenfalls unbefristet gewährt, wenn aus der Ehe / eingetragenen Partnerschaft ein Kind entstanden ist oder die Ehe / Partnerschaft mindestens 10 Jahre gedauert hat.

³⁰ Vgl. § 264 ASVG.

³¹ Wenn in den letzten 2 Kalenderjahren der/die Verstorbene eine Einkommensminderung wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit hatte, können die letzten 4 Kalenderjahre herangezogen werden.

³² z. B. Pension, Krankengeld, Wochengeld, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

³³ Vgl. 266 ff ASVG.

³⁴ Vgl. § 269 ASVG.

PENSIONS-ABSCHLÄGE

Abschläge nach Pensionsarten

Geschichte der Abschlagsfreiheit

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zur Nichtberücksichtigung von Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes im Zusammenhang mit der Abschlagsfreiheit

5

Wer die Pension früher in Anspruch nimmt als zum Regelpensionsalter, erleidet Abschläge. Deren Ausmaß zu kennen, ist eine Voraussetzung für die richtige Entscheidung über den Zeitpunkt des Pensionsantritts. Das Ausmaß der Abschläge wird oft unterschätzt. Insbesondere ist der Irrtum verbreitet, die Abschläge würden zum Regelpensionsalter verschwinden. Dem ist leider nicht so! Sie bleiben lebenslang bestehen und können sogar noch Hinterbliebenenleistungen verringern. In diesem Kapitel gehen wir auf die Höhe der Abschläge bei den einzelnen Pensionsarten ein. Für den Fall, dass jemand seine Alterspension erst später als zum Regelpensionsalter in Anspruch nimmt, ist ein Bonus vorgesehen. Wir erwähnen ihn kurz. In der Öffentlichkeit hat die Einführung und Wiederabschaffung der Abschlagsfreiheit nach 45 Beitragsjahren große Aufmerksamkeit erweckt. Deshalb wird sie hier genauer dargestellt. Als AK Niederösterreich sprechen wir uns entschieden gegen die Abschaffung der Abschlagsfreiheit aus.

ABSCHLÄGE NACH PENSIONSARTEN

Bei der **Alterspension** gibt es **keine Abschläge**. Dies entspricht ihrem Wesen als Regelpension.

Im krassen Gegensatz dazu gilt für die Korridor pension ein Abschlag von 5,1 % für jedes Jahr, das die Pension vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen wird. Somit ergeben sich für die künftig zwei Jahre zwischen 63 und 65 insgesamt 10,2 %.¹

Weitaus günstiger sieht es mit dem Abschlag bei der Langzeitversichertenpension („Hacklerregelung“) aus. Er beträgt 4,2 % pro Jahr des Antritts vor dem Regelpensionsalter.²

Dieser Prozentsatz ist der „Normalfall“ des Abschlages. Für die drei Jahre zwischen 62 und 65 ergeben sich 12,6 %.

Auch bei der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension beträgt der Abschlag 4,2 % pro Jahr der Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter. Weil die geminderte Arbeitsfähigkeit schon in jungen Jahren eintreten kann, besteht jedoch ein Maximum von insgesamt 13,8 %.³

Am niedrigsten ist der Abschlag bei der Schwerarbeitspension. Er beträgt 1,8 % pro Jahr des Antritts vor dem Regelpensionsalter.⁴ Das ergibt für die fünf Jahre zwischen 60 und 65 eine Gesamthöhe von 9 %.

Abschläge nach Pensionsart

Regelalterspension	Keine Abschläge
Korridor pension	5,1 % pro Jahr
Langzeitversichertenpension („Hacklerregelung“)	4,2 % pro Jahr
Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension	4,2 % pro Jahr, höchstens 13,8 %
Schwerarbeitspension	1,8 % pro Jahr

Bei **Langzeitversichertenpension** („Hacklerregelung“), **Schwerarbeitspension** sowie **Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension** galt für den Fall, dass der Stichtag in den Jahren 2020 oder 2021 lag, Abschlagsfreiheit, wenn mindestens 45 Beitragsjahre der Erwerbstätigkeit vorlagen, wobei höchstens 60 Monate der Kindererziehung angerechnet wurden. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes wurden nicht berücksichtigt. Diese Abschlagsfreiheit besteht weiterhin,

wenn am 31. Dezember 2021 die erforderlichen 45 Pflichtversicherungsjahre auf Grund einer Erwerbstätigkeit (unter Berücksichtigung von höchstens 60 Monaten der Kindererziehungszeit) bereits vorhanden waren.⁵ **Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, erfolgt seit dem 1. Jänner 2022 selbst bei 45 und mehr Beitragsjahren der Erwerbstätigkeit ein Abschlag, wie er der jeweiligen Pensionsart entspricht.**

Das **Sonderruhegeld** ist für Stichtage ab dem 1. November 2019 abschlagsfrei.⁶

ACHTUNG!

Die Abschläge bleiben über das Regelpensionsalter hinaus lebenslang bestehen!

Der **Pensionsbonus**⁷ ist die Alternative zur Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Regelalterspension. Hier wird nicht „dazuverdient“, sondern ohne Pensionsbezug weitergearbeitet, obwohl bereits ein Anspruch auf die Regelalterspension besteht. Für diesen Pensionsaufschub gebührt ein Bonus von 5,1 % pro Jahr des Aufschubes, höchstens in der Gesamthöhe von 15,3 %, also für längstens drei Jahre. Als zusätzlicher Anreiz, die Pension später anzutreten, wurden für den Fall des Aufschubes die Pensionsversicherungs-Beitragsätze halbiert. Sie betragen somit auf Dienstnehmer:innenseite 5,125 % (statt 10,25 %) und auf Dienstgeber:innenseite 6,275 % (statt 12,55 %) der Beitragsgrundlage. Die andere Beitragshälfte wird aus Mitteln der Pensionsversicherung bezahlt.⁸

GESCHICHTE DER ABSCHLAGSFREIHEIT

Die Abschlagsfreiheit war 2004 eingeführt⁹ und mit 1. Jänner 2014 abgeschafft¹⁰ worden. Durch die Regelung von 2014 erlitten die Jahrgänge ab 1954 (Männer) und ab 1959 (Frauen) Abschläge. Im Jahr 2019 wiedereingeführt¹¹, trat die Abschlagsfreiheit am 1. Jänner 2020 in Kraft¹², wurde jedoch bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2021 abermals aufgehoben.¹³ Es besteht allerdings eine Währungsbestimmung: Waren die Anspruchsvoraussetzungen nach § 236 Abs 4b ASVG spätestens am 31. Dezember 2021 erfüllt, hatte der Versicherte¹⁴ also bis zu diesem Zeitpunkt bereits 45 Beitragsjahre der Pflichtversicherung (wobei Kindererziehungszeiten bis zu 60 Monaten angerechnet werden) erworben, konnte und kann er auch mit einem Stichtag nach 2021 abschlagsfrei in Pension gehen.¹⁵

¹ Vgl. § 5 Abs 2 APG.

² Vgl. § 261 Abs 4 ASVG.

³ Vgl. § 261 Abs 4 ASVG.

⁴ Vgl. § 5 Abs 2 APG.

⁵ Vgl. § 745 Abs 4 ASVG.

⁶ Vgl. § 261 Abs 4a ASVG.

⁷ Vgl. § 5 Abs 4 APG.

⁸ Vgl. § 51 Abs 7 ASVG.

⁹ Vgl. PensionsharmonisierungsG BGBl 2004/142.

¹⁰ Vgl. BudgetbegleitG 2011 BGBl 2010/111.

¹¹ Vgl. § 236 Abs 4b ASVG i. d. F. des PAG 2020, BGBl I 2019/98.

¹² Vgl. § 727 Z 1 ASVG i. d. F. des PAG 2020.

¹³ Vgl. § 745 Abs 2 ASVG i. d. F. des SVÄG 2020 BGBl I 2021/28.

¹⁴ Frauen mit diesen Geburtsjahren stand bereits mit 60 die Alterspension zu. Sie brauchten keine „Hacklerregelung“ mit 62.

¹⁵ Vgl. § 745 Abs 4 ASVG i. d. F. des SVÄG 2020, BGBl I 2021/28.

Welche Jahrgänge (unter den männlichen Versicherten)¹⁶ sind bei der „Hacklerregelung“ betroffen?

Jahrgang	Frühester Pensionsantritt mit 62	Abschlagsfreie „Hacklerregelung“	Anspruchsvoraussetzungen
			540 Beitragsmonate bis 31.12.2021 und 62 im Jahr ...
1958	2020	Ja	2020
1959	2021	Ja	2021
1960	2022	Mit Währungsbestimmung	2022
1961	2023	Mit Währungsbestimmung	2023
1962	2024	Mit Währungsbestimmung (Einzelfälle)	2024

Die Abschaffung der Abschlagsfreiheit erfolgte ohne Begutachtungsverfahren und Einbeziehung der Sozialpartner!

ENTSCHEIDUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES (VFGH) ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG VON ZEITEN DES PRÄSENZ- UND ZIVILDienstES IM ZUSAMMENHANG MIT DER ABSCHLAGSFREIHEIT

Während für die Abschlagsfreiheit Zeiten der Kindererziehung (bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten) auf die erforderlichen 45 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit angerechnet wurden, war dies bei Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes nicht der Fall.¹⁷

Die AK Niederösterreich hat diese Nichtberücksichtigung von Präsenz- und Zivildienstzeiten im Zusammenwirken mit sämtlichen anderen Länderkammern und der Bundesarbeitskammer beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Wir stützten uns dabei insbesondere auf das Argument, es liege ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz und gegen das Sachlichkeitsgebot vor.¹⁸ Die Ungleichbehandlung von Wehr- und Nichtwehrpflichtigen verstoße gegen den Gleichheitssatz; dass Personen, die von der verfassungsrechtlich verankerten Wehrpflicht betroffen sind, in anderen Bereichen Nachteile erwachsen, sei unsachlich. Eine Unsachlichkeit sahen wir auch darin, dass ohne Rechtfertigung Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes im Zusammenhang mit der Abschlagsfreiheit anders behandelt werden als Kindererziehungszeiten, obwohl sie in zahlreichen Regelungen des ASVG und APG mit diesen gleichgestellt sind.¹⁹

Der VfGH fasste am 30. November 2021 einen Beschluss, laut dem er die Nichtberücksichtigung von Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes in diesem Fall als gerechtfertigt ansieht, nämlich durch die Weite des „rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes“, der nach ständiger Rechtsprechung dem Gesetzgeber „bei der Beurteilung sozialer Bedarfslagen und der Ausgestaltung der an diese Bedarfslagen anknüpfenden sozialen Maßnahmen“ solche Möglichkeiten eröffne.²⁰ Laut VfGH räumt somit die Bundesverfassung dem Gesetzgeber die Möglichkeit ein, derartige Regelungen zu erlassen.

Die AK Niederösterreich hält ungeachtet dieser Entscheidung des VfGH ihre Rechtsmeinung vollinhaltlich aufrecht. Sie tritt nach wie vor entschieden dafür ein, Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes im Zusammenhang mit der Abschlagsfreiheit anzurechnen gewesen wären. Aber mehr noch: Wir sprechen uns gegen die Abschaffung der Abschlagsfreiheit aus und treten dafür ein, dass Arbeitnehmer:innen, die 45 Beitragsjahre der Erwerbstätigkeit erworben haben, keinen Abschlag erleiden!

¹⁶ Frauen mit diesen Geburtsjahren stand bereits mit 60 die Alterspension zu. Sie brauchten keine „Hacklerregelung“ mit 62.

¹⁷ Vgl. § 236 Abs 4b ASVG.

¹⁸ Vgl. Art 7 B-VG, Art 2 StGG.

¹⁹ Beispielsweise bei der „Hacklerregelung“ § 607 Abs 12 ASVG.

²⁰ Vgl. VfGH G 278/2021, verkürzend zusammengefasst.

MÖGLICHKEITEN ZUR ERHÖHUNG DER PENSION

Frauen und ihre Pension: Gender Pension Gap

Gesetzliche Abfederung von Pensionslücken durch Zeiten der Kindererziehung

Freiwillige Möglichkeiten für die Erhöhung der Pension

Aufschieben der regulären Alterspension: Pensionsbonus

Erwerbstätigkeit neben dem Bezug der regulären Alterspension

Teilpension ab 1. Jänner 2026

6

Dieses Kapitel widmet sich einem heiklen Thema: Den Auswirkungen von geringem Einkommen bzw. Versicherungslücken auf die Pension. Frauen sind im Vergleich zu Männern einem wesentlich höheren Risiko ausgesetzt im Alter eine geringe Pension zu haben. Im Folgenden sollen freiwillige Möglichkeiten aufgezeigt werden die künftige Pension zu erhöhen. Wichtig ist, dass man sich bereits in jungen Jahren Gedanken um die künftige Pension macht, kurz vor dem Pensionsantritt ist es in der Regel zu spät.

FRAUEN UND IHRE PENSION: GENDER PENSION GAP

Der Gender Pension Gap beschreibt den Einkommensunterschied zwischen den durchschnittlichen Pensionen von Männern und Frauen in einem Jahr. Er lag zuletzt in Österreich bei 39,39 %. Ersichtlich gemacht wird die „Pensionslücke“ durch den Equal Pension Day: An diesem Tag haben Männer bereits so viel Pension erhalten, wie Frauen erst zum Jahresende erhalten werden. Die Gründe für einen hohen Gender Pension Gap liegen auf der Hand: Frauen haben in der Regel ein geringeres Einkommen und weniger Versicherungsjahre als Männer.

	Österreich	Niederösterreich
Durchschnittliche Alterspension Männer	2.663,59 €	2.777,93 €
Durchschnittliche Alterspension Frauen	1.614,46 €	1.677,93 €
Gender Pension Gap	39,39 %	39,60 %
Equal Pension Day 2026	Sonntag, 9. August 2026	Samstag, 8. August 2026

Quelle: eigene Berechnungen

GESETZLICHE ABFEDERUNG VON PENSIONS- LÜCKEN DURCH ZEITEN DER KINDERERZIEHUNG

Während fast 3/4 aller Mütter mit Kindern unter 15 Jahren Teilzeit arbeiten, hat die Elternrolle bei Vätern kaum einen Einfluss auf die Arbeitszeit. Unabhängig von Teilzeit erzielen Frauen weniger Einkommen (Gender Pay Gap). Auch betreuungsbedingte Erwerbspausen (sogenannte Versicherungslücken) durch Übernahme von Kinderbetreuung und Pflegearbeit schmälern die Pension.

Teilzeitquote der 25- bis 49-jährigen Frauen mit Kindern unter 15 Jahren	Teilzeitquote der 25- bis 49-jährigen Männer mit Kindern unter 15 Jahren
76,1 %	7,4 %

Quelle: Statistik Austria, (www.statistik.at)

Pensionsrechtlich gelten die ersten 48 Monate nach der Geburt eines Kindes (die ersten 60 Kalendermonate bei Zwillingen) als Versicherungsmonate (sogenannte „Kindererziehungszeiten“).

BEISPIEL:

Philipp wird am 4. November 2022 geboren; die Monate von Dezember 2022 bis einschließlich November 2026 werden als Kindererziehungszeiten erworben.

Kindererziehungsmonate bis Dezember 2004¹

Bis Dezember 2004 wurden Zeiten der Kindererziehung als Ersatzmonate gewertet. Sie wurden dem Elternteil zugeordnet, der Karenzurlaub, Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld u.a. in Anspruch nahm bzw. in der Folge nicht pflichtversichert war. Im Zweifel wurden die Kindererziehungszeiten der Mutter zugerechnet.

Kindererziehungsmonate ab Jänner 2005²

Kindererziehungsmonate gelten ab 2005 als Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Teilversicherung. Der überwiegend mit der Kinderbetreuung involvierte Elternteil sammelt von Gesetzes wegen Pensionsgutschriften auf dem Pensionskonto – unabhängig von einer Erwerbstätigkeit. Bei den Kindererziehungszeiten fingiert der Gesetzgeber ein Einkommen, das sich am Medianeinkommen von Frauen orientiert (2026: 2.468,01 Euro). Davon werden 1,78 % auf das Pensionskonto übertragen.³

Wer neben den Kindererziehungszeiten darüber hinaus über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt ist, sammelt zusätzlich auch aus der Erwerbstätigkeit Teilgutschriften auf dem Pensionskonto. Die Geburt eines weiteren Kindes beendet die Anrechnung der Kindererziehungszeiten des davor geborenen Kindes. Nach dem vierten Lebensjahr des (jüngsten) Kindes gibt es aber keine pensionsrechtliche Absicherung mehr.

¹ Vgl. § 227a ASVG.

² Vgl. § 8 Abs 1 Z 2 lit g ASVG.

³ Vgl. § 44 Abs 1 Z 18 ASVG.

BEISPIEL:

Die Tochter von Anna wurde am 1. Jänner 2022 geboren. Anna geht ab 1. Jänner 2024 wieder Teilzeit arbeiten und verdient 1.700 € im Monat (x 14). Welche Pensionsgutschrift sammelte Anna im Jahr 2024?

Im Jahr 2024 lag die Beitragsgrundlage (das fingierte Einkommen) für Zeiten der Kindererziehung bei 2.163,78 €. Daraus ergibt sich ein fiktives Jahresgehalt von 25.965,36 € (= 2.163,78 € x 12). Von diesem fiktiven Jahresgehalt wurden 1,78 % als jährliche Teilpensionsgutschrift auf das Pensionskonto übertragen, nämlich 462,18 €. Da die zukünftige Pension 14x ausgezahlt wird, ist dieser Betrag durch 14 zu dividieren. Anna erwarb daher im Jahr 2024 einen Betrag von 33,01 € (= 462,18 € / 14) aufgrund der Kindererziehung für ihre zukünftige monatliche Pension. Zusätzlich sammelte sie im Jahr 2024 aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit eine Jahresgutschrift von 423,64 € (= 1.700 € x 14 x 1,78 %). Insgesamt erwarb Anna im Jahr 2024 eine Teiljahresgutschrift von 885,82 € (Jahresgutschrift aufgrund der Anrechnung von Kindererziehungszeiten + Jahresgutschrift aufgrund der Erwerbstätigkeit) und für ihre monatliche Pension einen Betrag von 63,27 €.

FREIWILLIGE MÖGLICHKEITEN FÜR DIE ERHÖHUNG DER PENSION

Pensionssplitting⁴

Einleitung

Die Möglichkeit des Pensionssplittings wurde im Jahr 2005 gesetzlich eingeführt, um die finanziellen Einbußen am Pensionskonto, die i.d.R. Müttern durch die Kindererziehung entstehen, abzufedern. Es wird aber kaum in Anspruch genommen.

Was kann übertragen werden?

Im Rahmen des Pensionssplittings ist es für den erwerbstätigen Elternteil möglich, dem überwiegend mit der Kindererziehung betrauten Elternteil bis zu 50 % seiner bzw. ihrer im Kalenderjahr erworbenen Teilpensionsgutschrift zu übertragen. Für jedes Jahr, das übertragen wird, kann ein anderer Prozentsatz (zwischen 10 und 50 %) gewählt werden.

Wie viele Gutschriften können übertragen werden?

Der erwerbstätige Elternteil kann vom Jahr der Geburt an bis zu dem Kalenderjahr, in dem das Kind seinen siebten Geburtstag feiert, dem überwiegend erziehenden Elternteil

Teilpensionsgutschriften übertragen. Hat das Elternpaar mehrere Kinder, ist der Erwerb von bis zu 14 Teilgutschriften für die Erziehende bzw. den Erziehenden möglich. Der Antrag muss allerdings bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des letztgeborenen Kindes gestellt werden. Die Vereinbarung ist nicht widerrufbar.

Grenzen des Pensionssplittings

- » Im Rahmen des Pensionssplittings können ausschließlich Teilpensionsgutschriften aus Erwerbstätigkeit aufgeteilt werden.
- » Durch die übertragene Gutschrift darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden.
- » Wenn einer der Elternteile bereits eine Pension bezieht, ist das Splitting nicht möglich.

Rechenbeispiel: VOR dem Pensionssplitting



Anton, Einkommen: 4.200 Euro x 14

Jährliche Teilpensionsgutschrift 2024
1.046,64 Euro



Berta, geringfügige Beschäftigung

Jährliche Teilpensionsgutschrift 2024
00,00 Euro

Rechenbeispiel: NACH dem Pensionssplitting



Anton, Einkommen: 4.200 Euro x 14

Jährliche Teilpensionsgutschrift 2024
523,32 Euro



Berta, geringfügige Beschäftigung

Jährliche Teilpensionsgutschrift 2024
523,32 Euro

Quelle: eigene Berechnung. Durch das Pensionssplitting hat Berta im Jahr 2024 ihre künftige monatliche Pension um 37,38 € (= 523,32 € / 14) erhöht.

Antrag

Es genügt ein formloser Antrag bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt. Diesem ist eine Vereinbarung über die Übertragung anzuschließen.

Zahlen zum Pensionssplitting

Das Pensionssplitting wird sehr zurückhaltend in Anspruch genommen, wenngleich ein Aufwärtstrend zu beobachten ist. Interessant an den Zahlen ist, dass zwischen 2010 und 2017 in mehr als einem Drittel der Fälle die Frau zugunsten des Mannes Teile Ihrer Pensionsgutschriften übertragen hat. Ab 2018 liegt der Frauenanteil unter den Übertragenden weit unter 10 %. Von einem wirksamen Instrument gegen die Bekämpfung von Altersarmut von Frauen sind wir aber trotzdem weit entfernt.

⁴ Vgl. § 14 APG.

Jahr	Mann überträgt	Frau überträgt	Gesamt
2010	11	9	20
2011 – 2017	524	326	850
2018	380	31	411
2019	560	23	583
2020	927	24	951
2021	977	15	992
2022	1.085	17	1.097
2023	1.323	25	1.348
2024	1.491	19	1.510

Quelle: eigene Darstellung; Übertragungen im Zuständigkeitsbereich der PVA
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_00600/imfname_696853.pdf;
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_02032/index.shtml;
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_07380/index.shtml;
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_10865/index.shtml.
 pen_03_13.pdf

Freiwillige Höhrversicherung⁵

Die Höhrversicherung ist eine freiwillige Versicherung, die auf Antrag zu einer bestehenden Pensionsversicherung eingegangen werden kann. Durch die Zahlung von Beiträgen, deren Höhe innerhalb einer jeweils geltenden Jahreshöchstgrenze (im Jahr 2026: 13.860 Euro) frei wählbar sind, erwirbt der/die Versicherte einen besonderen Steigerungsbetrag, der sich erhöhend auf die künftige Pension auswirkt. Berechnet wird der Steigerungsbetrag durch die Multiplikation des eingezahlten Betrages mit einem bestimmten Berechnungsfaktor, der sich aus dem Alter des/der Versicherten ergibt. Der Zeitpunkt der Zahlung(en) kann frei gewählt werden. Der besondere Steigerungsbetrag zur Pension ist zu 75 % steuerfrei. Die restlichen 25 % werden gemeinsam mit der Pension versteuert. Eine Höhrversicherung kann jederzeit begonnen oder beendet werden!

WICHTIGE INFORMATION:

Der besondere Steigerungsbetrag wird auch mit 60 % bei der Berechnung einer etwaigen Witwen- bzw. Witwerpension berücksichtigt, bei einer Halbwaisenpension mit 24 %, bei einer Vollwaisenpension mit 36 %.

Beispiel:

Alter der versicherten Person bei Entrichtung der Beiträge zur Höhrversicherung						
Berechnungsfaktor, wenn der Stichtag in dem Kalenderjahr liegt, in dem die versicherte Person das ... Lebensjahr vollendet.						
	60	61	62	63	64	65
20	0,01132	0,01190	0,01253	0,01320	0,01392	0,01471
25	0,00987	0,01038	0,01093	0,01153	0,01217	0,01286
30	0,00862	0,00907	0,00956	0,01009	0,01065	0,01127
35	0,00753	0,00793	0,00837	0,00883	0,00934	0,00989
40	0,00659	0,00694	0,00732	0,00774	0,00819	0,00868
45	0,00575	0,00607	0,00641	0,00678	0,00718	0,00762
46	0,00560	0,00591	0,00624	0,00660	0,00699	0,00742
47	0,00545	0,00575	0,00607	0,00642	0,00681	0,00723
48	0,00530	0,00559	0,00591	0,00625	0,00663	0,00703
49	0,00515	0,00544	0,00575	0,00608	0,00645	0,00685
50	0,00501	0,00529	0,00559	0,00592	0,00627	0,00666
51	0,00487	0,00514	0,00543	0,00575	0,00610	0,00648
52	0,00473	0,00500	0,00528	0,00559	0,00593	0,00631
53	0,00460	0,00485	0,00513	0,00544	0,00577	0,00613
54	0,00446	0,00472	0,00499	0,00528	0,00561	0,00596
55	0,00433	0,00458	0,00484	0,00513	0,00545	0,00579
56	0,00421	0,00444	0,00470	0,00498	0,00529	0,00563
57	0,00408	0,00431	0,00456	0,00484	0,00514	0,00546
58	0,00395	0,00418	0,00443	0,00469	0,00498	0,00530
59	0,00383	0,00405	0,00429	0,00455	0,00483	0,00514
60	0,00371	0,00392	0,00415	0,00441	0,00468	0,00499
61		0,00380	0,00402	0,00427	0,00453	0,00483
62			0,00389	0,00413	0,00439	0,00467
63				0,00399	0,00424	0,00452
64					0,00409	0,00436
65						0,00421
66						
67						
68						
69						
70						

Quelle: www.pv.at; Anna zahlt im Alter von 30 Jahren einmalig einen Betrag von 3.000 € als Höhrversicherung ein. Wenn sie mit 65 in Pension geht, wirkt sich dieser Betrag wie folgt aus: $3.000 \text{ €} \times 0,01127 = 33,81 \text{ €} / \text{Monat}$ (ohne Berücksichtigung der Aufwertung).

⁵ Vgl. § 248 Abs 4 ASVG, Verordnung über die Höhrversicherung BGBl II 2016/64.

Freiwillige Pensionsversicherung wegen Pflege

Einleitung

Ca. 800.000 Menschen pflegen und betreuen in Österreich informell – d. h. außerhalb einer selbständigen oder un-selbständigen Erwerbstätigkeit – eine pflegebedürftige:n Angehörige:n zu Hause. Fast $\frac{3}{4}$ der pflegenden Angehörigen sind weiblich. Was viele von ihnen nicht wissen: Die Pflege von nahen Angehörigen ist pensionsrechtlich unter bestimmten Voraussetzungen abgesichert – und zwar kostenlos.

Freiwillige Pensionsversicherung bei Pflege

Der Gesetzgeber sieht 3 Arten von freiwilliger Pensionsversicherung bei Pflege vor:

- » die Weiterversicherung in der PV für Zeiten der Pflege naher Angehöriger⁶,
- » die Selbstversicherung in der PV für Zeiten der Pflege naher Angehöriger⁷ und
- » die Selbstversicherung in der PV für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes⁸.

Jede dieser drei Varianten ist für die Betroffenen kostenlos. Allerdings: Ohne Antrag gibt es keine freiwillige Pensionsversicherung wegen Pflege. Und mit Ausnahme der Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes ist die Pensionsversicherung jeweils nur 12 Monate rückwirkend möglich. Durch eine fehlende Antragstellung gehen den betroffenen pflegenden Angehörigen wertvolle Pensionszeiten verloren.

Gegenüberstellung der drei Varianten der freiwilligen Pensionsversicherung bei Pflege:

	Weiterversicherung wegen Pflege naher Angehöriger gem § 77 Abs 6 iVm § 17 ASVG	Selbstversicherung wegen Pflege naher Angehöriger gem § 18b ASVG	Selbstversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes gem § 18a ASVG
Unter „nahe Angehörige“ bzw. „behindertes Kind“ fallen folgende Personen:	Ehegatt:in, Lebensgefährt:in, Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern.	Ehegatt:in, Lebensgefährt:in, Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern.	Leibliche (Enkel)kinder, Wahl(enkel)kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, denen aufgrund einer erheblichen Behinderung die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird.
Ist der Bezug von Pflegegeld eine Anspruchsvoraussetzung?	JA, die Weiterversicherung ist erst ab der Pflegestufe 3 möglich.	JA, die Selbstversicherung ist erst ab der Pflegestufe 3 möglich.	NEIN, Voraussetzung ist der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe. Zusätzlich wird die überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege geprüft
Ist ein gemeinsamer Haushalt erforderlich?	Nein.	Nein.	Wird i.d.R. vorhanden sein.
Ist die Aufgabe des Dienstverhältnisses eine Voraussetzung?	JA, da eine gänzliche Beanspruchung durch die Pflege gefordert ist.	NEIN, selbst eine Vollzeitbeschäftigung schließt die Selbstversicherung nicht per se aus.	NEIN, eine Teilzeitbeschäftigung schließt die Selbstversicherung nicht aus.
Ist eine Vorversicherungszeit notwendig?	Ja. ⁹	Nein.	Nein.
Ist die freiwillige Versicherung zeitlich befristet?	Nein.	Nein.	Ja, die Selbstversicherung ist nur bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes möglich.
Ist eine rückwirkende Geltendmachung möglich?	JA, aber nur 12 Monate.	JA, aber nur 12 Monate.	JA, für 120 Monate zwischen 1.1.1988 und der Antragstellung.
Welche Beitragsgrundlage wird für die Pension herangezogen?	Mit Unter- und Obergrenzen richtet sich die Beitragsgrundlage nach dem Bruttoverdienst des Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses.	Sie orientiert sich am Medianeinkommen von Frauen, entspricht also jener für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten (im Jahr 2026: 2.468,01 € x 12 jährlich).	Seit dem Jahr 2019 entspricht die Beitragsgrundlage jener für die Selbstversicherung pflegender Angehöriger, davor war sie geringer.

Quelle: eigene Darstellung.

⁶ Vgl. § 17 iVm § 77 Abs 6 ASVG.

⁷ Vgl. § 18b ASVG.

⁸ Vgl. § 18a ASVG.

⁹ In den letzten 24 Monaten vor dem Ausscheiden mindestens 12 oder in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden jährlich mindestens 3 Versicherungsmonate in einer oder mehreren gesetzlichen Pensionsversicherungen.

Die freiwillige Versicherung und die Auswirkung auf die zukünftige Pension

Die Auswirkungen einer freiwilligen Pensionsversicherung sind nicht unbeachtlich. Bei der Weiterversicherung spürt der bzw. die Betroffene pensionsrechtlich keine negativen Folgen durch die Pflege und der dadurch bedingten Auflösung des Dienstverhältnisses. Der Effekt der Selbstversicherung wegen Pflege naher Angehöriger auf die monatliche Pension wird anhand der folgenden Tabelle veranschaulicht.

Selbstversicherung wegen Pflege naher Angehöriger / eines behinderten Kindes	Auswirkung auf die monatliche Pension
2020	29,33 €
2021	30,30 €
2022	30,94 €
2023	31,89 €
2024	33,01 €
2025	35,09 €
2026	37,65 €

Vereinfachte Darstellung ohne Berücksichtigung des jährlichen Aufwertungsfaktors. Beispiel für das Jahr 2025: Die Beitragsgrundlage für Zeiten der Pflege naher Angehöriger für das Jahr 2025 lag bei 2.300,10 €. Dies ergibt ein fiktives Jahresgehalt von 27.601,20 € (= 2.300,10 € x 12), davon werden 1,78 % als Teilpensionsgutschrift auf das Pensionskonto übertragen, nämlich 491,30 €. Da die zukünftige Pension 14 x ausbezahlt wird, ist dieser Betrag durch 14 zu dividieren, ergibt 35,09 €. Ohne Selbstversicherung gehen der bzw. dem pflegenden Angehörigen in diesem Beispiel von 5 Jahren Pflege ca. 175 € brutto (ohne Berücksichtigung des jährlichen Aufwertungsfaktors) für die monatliche Pension verloren.

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Nachgekaufte Schul- und Studienmonate gelten als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung.

Nachgekauft werden können¹⁰:

- » Mittlere Schule: 24 Monate
- » Höhere Schule (AHS, HTL, HAK): 36 Monate
- » Hochschule: 72 Monate (12 Semester)

Die Kosten können als Sonderausgaben geltend gemacht werden, die unabhängig von allen Begrenzungen die Steuerbemessungsgrundlage im vollen Ausmaß verringern. Die Höhe der Kosten richtet sich danach, ob die Schul- oder Studienzeiten vor oder ab 2005 liegen.

Nachkauf von Schul- und Studienmonaten bis 2004¹¹

Die Höhe der Einkaufskosten für Zeiten bis 2004 belaufen sich pro nachgekauften Monat auf 22,8 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt der Antragstellung (2026: 22,8 % von 6.930 Euro = 1.580,04 Euro). Eine Ratenzahlung ist möglich. Die Zeiten gelten als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung.

Nachträgliche Selbstversicherung für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung ab 2005¹²

Ab 2005 gestaltet sich der Nachkauf nach anderen Gesichtspunkten: Herangezogen werden 22,8 % der Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt des Schulbesuchs. Dieser Betrag wird allerdings mit den Aufwertungszahlen von jedem Jahr bis zum Jahr der Entrichtung erhöht. Die nachgekauften Monate zur nachträglichen Selbstversicherung für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung gelten als Beitragsmonate einer freiwilligen Versicherung. Ein Schulmonat aus dem Jahr 2005 kostet z. B. im Jahr 2026 1.513,03 Euro.

¹⁰ Vgl. § 227 Abs 1 Z 1 ASVG.

¹¹ Vgl. § 229b ASVG.

¹² Vgl. § 18 ASVG.

AUFSCHIEBEN DER REGULÄREN ALTERSPENSION: PENSIONSbonus¹³

ACHTUNG!

Ab 1. Jänner 2027 vermutlich neue Rechtslage!

Auswirkungen eines Pensionsaufschubs auf die künftige Pension

Wer die reguläre Alterspension nicht in Anspruch nimmt, obwohl er bzw. sie die Voraussetzungen (Alter & Wartezeit) dafür erfüllt, dem- bzw. derjenigen gebührt zur späteren Pension ein Bonus. Dieser Bonus beträgt seit dem Jahr 2024 5,1 % pro Jahr (bzw. 0,425 % pro Monat) des Pensionsaufschubs. Wird die Inanspruchnahme der regulären Alterspension um mehr als 3 Jahre aufgeschoben, gebührt kein Bonus mehr.

BEISPIEL:

Anna hätte zum 1. Jänner 2025 die reguläre Alterspension antreten können. Sie entschied sich aber dafür, ihre Pension um 1 Jahr aufzuschieben und diese erst mit 1. Jänner 2026 anzutreten. Anna wird im Jahr 2025 58.520 € verdienen (4.180 € brutto x 14). Dafür wird sie im Jahr 2025 eine Teiljahresgutschrift in der Höhe von 1.041,66 € ($58.520 / 14 = 4.180$ € für die künftige monatliche Pension) auf ihrem Pensionskonto sammeln. Ihre Pension hätte zum 1. Jänner 2025 2.250 € betragen. Durch den Pensionsaufschub im Jahr 2025 erhöht sich ihre Pension auf 2.324,40 €, zusätzlich erwirbt sie einen Bonus von 5,1 % der Pension (= 118,54 €), daraus ergibt sich eine monatliche Pension ab 1. Jänner 2026 ohne Berücksichtigung der Aufwertung im Pensionskonto) in der Höhe von 2.442,94 €. Allerdings hat Anna im Jahr 2025 auf 14 Pensionszahlungen verzichtet!

Beitragsrechtliche Sonderbestimmungen beim Pensionsaufschub¹⁴

Nimmt ein Mann oder eine Frau die reguläre Alterspension nicht in Anspruch (trotz Erfüllung des Regelpensionsalters und der Wartezeit) und geht weiterhin einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit über der Gering-

függigkeitsgrenze nach, werden die Pensionsversicherungsbeitragssätze sowohl auf Arbeitnehmer:innen als auch auf Arbeitgeber:innenseite für 3 Jahre auf die Hälfte reduziert. Dadurch erhöht sich der auszuzahlende Nettobetrag.

Dienstnehmer:innen-Anteil: 5,125 % der Beitragsgrundlage
Dienstgeber:innen-Anteil: 6,275 % der Beitragsgrundlage

ERWERBSTÄTIGKEIT NEBEN DEM BEZUG DER REGULÄREN ALTERSPENSION

Neben einer regulären Alterspension kann (anders als neben einer vorzeitigen Alterspension) unbegrenzt dazu verdient werden. Wird eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit neben dem Bezug der Regelalterspension ausgeübt, gebührt ab dem folgenden Kalenderjahr eine geringe Pensionserhöhung, nämlich für 1 Jahr Erwerbstätigkeit ca. 1 % des beitragspflichtigen monatlichen Entgelts.

ACHTUNG!

Eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Pension führt in der Regel zu Steuernachforderungen! Für die jährliche Steuerberechnung sind nämlich alle laufenden Löhne und Gehälter und die Pension (jeweils ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zu addieren. Die Sozialversicherungsbeiträge werden aber abgezogen.

Die beitragsrechtlichen Sonderbestimmungen für erwerbstätige reguläre Alterspensionist:innen sind mit 31.12.2025 außer Kraft getreten.

DIE TEILPENSION

Die Teilpension wurde bereits im Kapitel 3 ausführlicher behandelt. Durch die Inanspruchnahme nur eines Teils der (vorzeitigen) Alterspension besteht die Möglichkeit, die künftige Gesamtpension zu erhöhen.

HINWEIS:

Mit Hilfe des Teilpensionsrechners kann die künftige (höhere) Gesamtpension vorausberechnet werden:
<https://teilpensionsrechner.arbeiterkammer.at/>

¹³ Vgl. § 261c ASVG.

¹⁴ Vgl. § 51 Abs 7 ASVG.

ZAHLEN ZU DEN PENSIONEN DER UNSELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGEN

Pensionsversicherte Personen in Österreich

Pensionsbezieher:innen in Österreich

Neuzugänge an Pensionen, Veränderungen in den letzten Jahren

Pensionsantrittsalter

Höhe der durchschnittlichen Pensionen

Durchschnittliche Einzahlungsdauer in das Pensionssystem

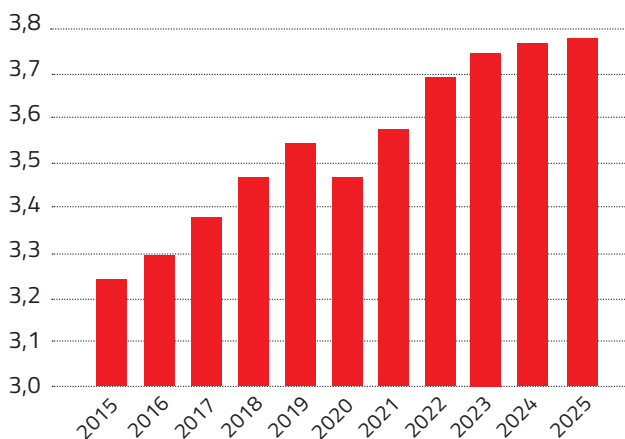
7

Das abschließende Kapitel veranschaulicht mit aktuellen Zahlen und Daten wie bedeutsam die gesetzliche Pensionsversicherung für die Menschen im Alter ist und welche Veränderungen es in den vergangenen Jahren gab.

PENSIONSVERSICHERTE PERSONEN IN ÖSTERREICH

2025 waren es durchschnittlich 4,42 Mio. Pensionsversicherte und davon fielen ca. 3,78 Mio. in die Pflichtversicherung nach dem ASVG. 515.000 unterlagen dem GSVG und 125.000 dem BSVG. Freiwillig pensionsversichert waren etwa 17.600 Personen. Die PVA allein wies 2025 in Summe 1,943 Mio. pensionsversicherte Männer und 1,748 Mio. Frauen aus.

Pensionsversicherte nach dem ASVG 2015 – 2025 (in Millionen)



PENSIONSBEZIEHER:INNEN IN ÖSTERREICH

Ende 2025 wurden insgesamt etwa 2,603 Mio. Pensionen¹ ausbezahlt, darunter 2,119 Mio. Eigenpensionen.² Betrachtet man lediglich die Eigenpensionen nach dem ASVG / APG, so kamen knapp 1,799 Mio. Pensionen (Wohnort Österreich einschl. Aufenthaltsort Ausland)³ bzw. 314.845 Pensionen (Wohnort Niederösterreich) zur Auszahlung. Klammert man in einem weiteren Schritt auch die Pensionen aus dem Bereich „Eisenbahnen und Bergbau“⁴ aus, so erhält man die Zahlen der Pensionsversicherungsanstalt (PVA): 1,775 Mio. Eigenpensionen (1.002.000 Frauen und 773.000 Männer).

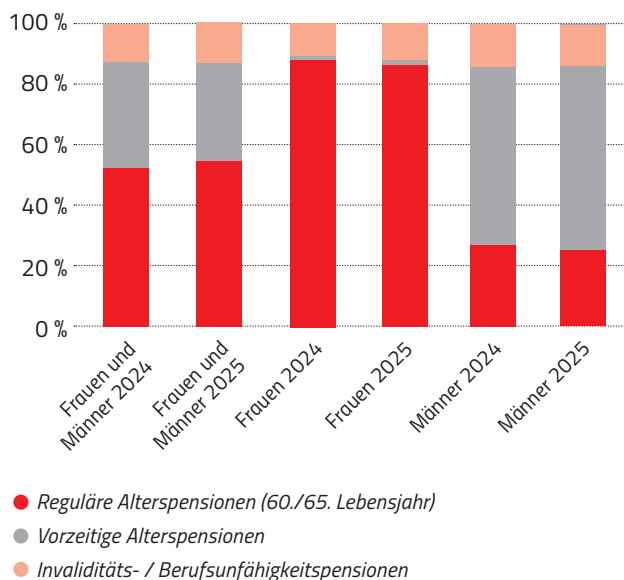
NEUZUGÄNGE AN PENSIONEN, VERÄNDERUNGEN IN DEN LETZTEN JAHREN

Pensionen können auch anhand der jährlichen Neuzugänge analysiert werden. Diese Daten sind aufschlussreicher als Bestandszahlen und lassen bei langjähriger Betrachtung weitreichende Schlussfolgerungen zu, vor allem inwieweit

rechtliche Verschärfungen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hacklerregelung) die Inanspruchnahme bestimmter Pensionsarten begünstigen oder nicht. Im Jahr 2025 zählte die PVA knapp 81.900 Pensionsneuzugänge (ohne Hinterbliebenenpensionen), darunter etwa 44.900 reguläre Alterspensionen und 9.600 Langzeitversicherungspensionen (Hacklerregelung).

Prozentual gesehen waren 55 % aller Neuzugänge reguläre Alterspensionen, 14,3 % Korridor pensionen und 13 % Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen. 17,7 % entfielen auf weitere vorzeitige Alterspensionen. Die derzeit noch unterschiedlichen rechtlichen Regelungen bei Frauen und Männern können mit den Daten der Neuzugänge gut veranschaulicht werden: 26 % der Neuzugänge im Jahr 2025 bei den Männern entfielen auf reguläre Alterspensionen, 60 % auf vorzeitigen Alterspensionen (vgl. nachstehende Tabelle). Bei den Frauen machten die regulären Alterspensionen hingegen 86,3 % aus, während nur 2 % der Betroffenen den Weg auf vorzeitige Alterspension wählten.⁵ Seit 1. Jänner 2024 steigt das Regelpensionsalter für Frauen schrittweise von 60 auf 65 Jahre⁶, sodass auch „neue Pensionsarten“ wie Korridor pension oder Schwerarbeitspension nach dem APG dann zunehmend eine Rolle spielen werden.

Prozentuale Verteilung der Pensionsneuzugänge nach Geschlecht und Pensionsarten 2024 – 2025



- Reguläre Alterspensionen (60./65. Lebensjahr)
- Vorzeitige Alterspensionen
- Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitspensionen

¹ Gezählt werden stets ausbezahlte Pensionen, nicht Bezieher:innen. Wert ohne Beamten:innen.

² Alterspensionen, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen. Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen sind nicht enthalten, da es sich um Hinterbliebenenleistungen handelt.

³ 1.621.070 reguläre Alterspensionen (§ 253 ASVG, § 4 Abs 1 APG), 101.737 Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen (§ 254 ASVG, § 271 ASVG), 24.209

Langzeitversicherungspensionen (Hacklerregelung, § 617 Abs 13 ASVG), 27.035 Korridor pensionen (§ 4 Abs 2 APG), 22.547 Schwerarbeitspensionen (§ 4 Abs 3 APG) und 2.844 Vorzeitige Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer (§ 253b ASVG).

⁴ Zuständiger Pensionsversicherungsträger BVAEB.

⁵ Hacklerregelung mit Schwerarbeit.

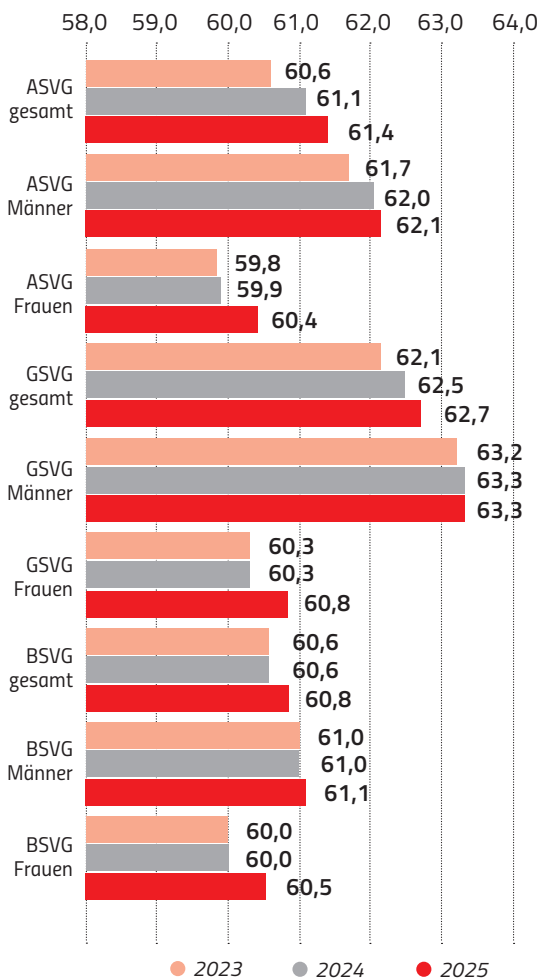
⁶ § 16 Abs 6 APG.

PENSIONSANTRITTSALTER

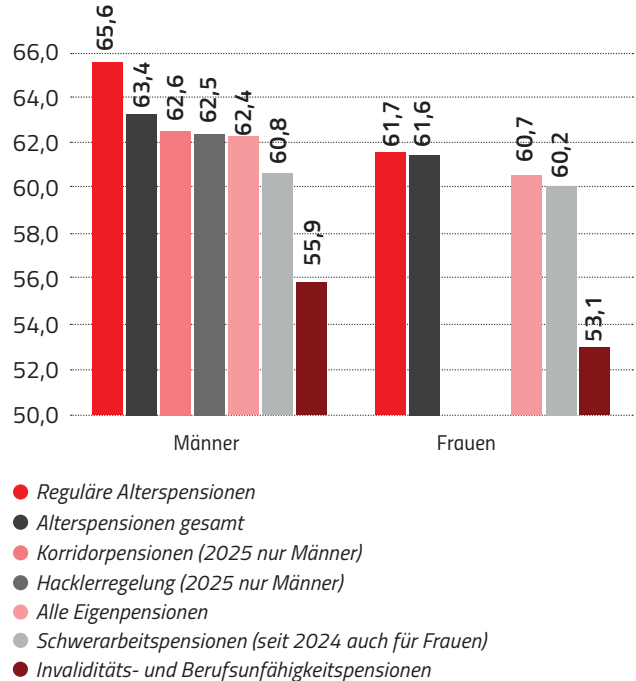
2025 gingen Männer im Zuständigkeitsbereich der PVA durchschnittlich mit 62,4 Jahren und Frauen mit 60,7 Jahren in Pension. Betrachtet man lediglich die Alterspensionen so lag das Antrittsalter deutlich höher (Männer 63,4 Jahre bzw. Frauen 61,6 Jahre). Klammert man in einem weiteren Schritt auch die vorzeitigen Alterspensionen aus, dann traten Männer durchschnittlich mit 65,6 Jahren und Frauen mit 61,7 Jahren in den Ruhestand. Bezieher:innen einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erhielten ihre Leistung im Schnitt mit 55,9 Jahren (Männer) sowie 53,1 Jahren (Frauen).⁷

Ein etwas höheres durchschnittliches Pensionsantrittsalter wiesen Versicherte nach dem GSVG auf (Männer 63,3 Jahre, Frauen 60,8 Jahre), während Landwirt:innen im Schnitt mit 60,6 Jahren das erste Mal eine Pensionsleistung bezogen (Männer 61,1 Jahre, Frauen 60,5 Jahre).

Durchschnittliches Pensionsantrittsalter (Eigenpensionen) in Jahren nach Geschlecht 2023 – 2025 (ASVG, GSVG, BSVG)



Durchschnittliches Pensionsantrittsalter in Jahren nach Geschlecht und Pensionsarten 2025 (PVA)



HÖHE DER DURCHSCHNITTlichen PENSIONEN

Die Einkommensunterschiede im Alter zwischen den einzelnen Berufsgruppen sind zum Teil erheblich. So beträgt die durchschnittliche reguläre Alterspension von vormalig unselbständig Erwerbstätigen durchschnittlich 1.854 Euro (Männer 2.333 Euro, Frauen 1.534 Euro), im Falle von Invalidität oder Berufsunfähigkeit 1.540 Euro (Männer 1.675 Euro, Frauen 1.293 Euro). Männer, die eine Langzeitversicherungspension beziehen, verfügten zuletzt über durchschnittlich 3.210 Euro. Nach Berufsgruppen gegliedert finden sich die höchsten regulären Alterspensionen bei den früher im Bergbau beschäftigten Personen (2.973 Euro). Auf den Plätzen folgen Angestellte (2.248 Euro), Eisenbahner:innen (2.156 Euro), gewerblich Selbständige (1.957 Euro), Arbeiter:innen (1.395 Euro) und Landwirt:innen (1.299 Euro).

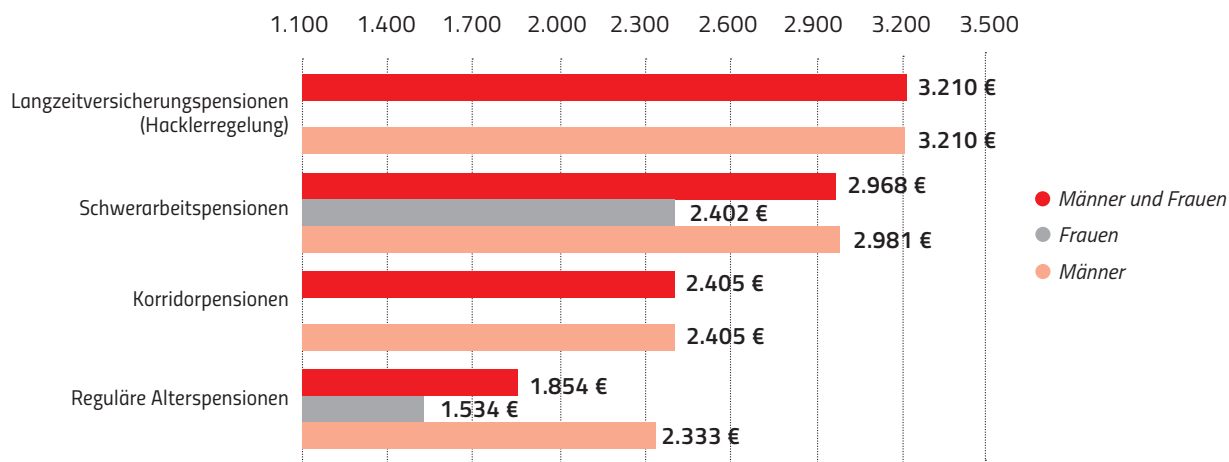
DURCHSCHNITTliche EINZAHLUNGSDAUER IN DAS PENSIONSSYSTEM

Zahlen der PVA für 2025 zeigen, dass bei den Eigenpensionen der durchschnittliche Pensionsneuzugang 466 Versicherungsmonate oder 38 Jahre und 10 Monate vorzuweisen hatte, davon 403 Monate einer Erwerbstätigkeit (33 Jahre und 7 Monate).⁸ Männer kamen insgesamt durchschnittlich auf 484 Monate (40 Jahre und 4 Monate), Frauen auf 441 Monate (36 Jahre und 9 Monate).

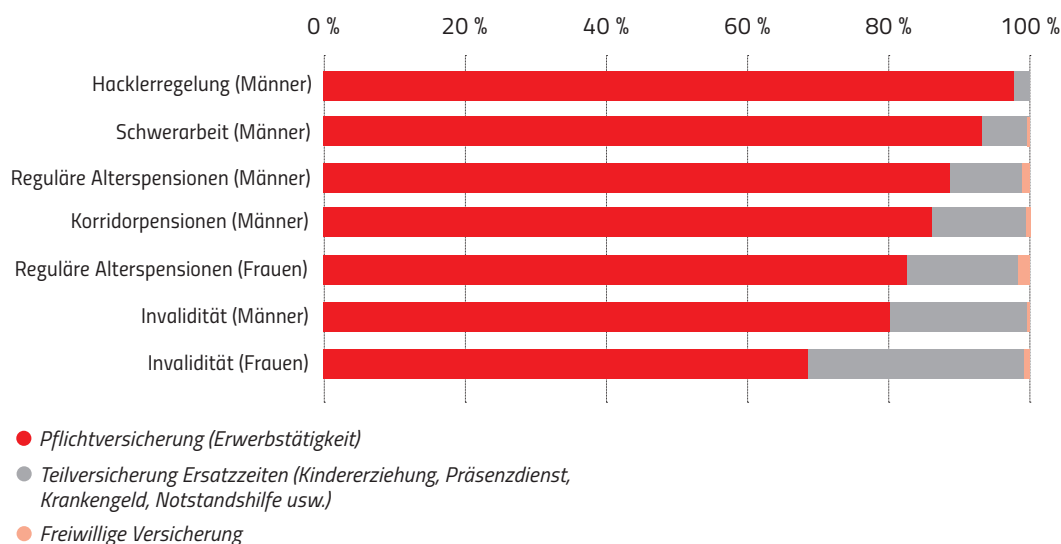
⁷ Ohne Bezieher:innen von Rehabilitationsgeld.

⁸ Weitere Versicherungsmonate: Freiwillige- / Selbstversicherung, Teilversicherung und Ersatzzeiten.

Höhe der Durchschnittspensionen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen nach Geschlecht und Pensionsarten 2025



Pensionsneuzugänge nach prozentualer Verteilung der Versicherungszeiten (Monate), Pensionsarten und Geschlecht 2025



NACHWORT

Dieser Leitfaden sollte als Grundlage dienen, um fundiert über die Pensionsversicherung diskutieren zu können. Er enthält wesentliche Begriffe und aktuelle Zahlen zur Sozialpolitik und zur Finanzierung unseres Pensionssystems.

Eine zentrale Aufgabe des Staates ist und bleibt es, den Lebensstandard seiner Bevölkerung im Alter abzusichern und Altersarmut so gering wie möglich zu halten. Zahlreiche Maßnahmen können dazu beitragen, die Finanzierbarkeit unseres Pensionssystems auch künftig stabil zu halten:

- » eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, um noch mehr Frauen die Teilhabe am Erwerbsleben zu ermöglichen,
- » das Angebot an Pflegeplätzen ausweiten, da gerade Frauen

- oftmals die unbezahlte Care-Arbeit (Pflegearbeit) leisten,
- » die Schaffung und Förderung altersgerechter Arbeitsplätze, damit die Arbeitslosenquote unter den älteren Arbeitnehmer:innen sinkt und dass das tatsächliche Pensionsantrittsalter sich dem gesetzlichen annähert,
- » das Zurückdrängen prekärer Arbeitsformen sowie
- » die Stärkung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse mit hohen Lohnabschlüssen, denn höhere Löhne führen zu höheren Einnahmen der Pensionsversicherungsträger und deshalb auch zu einem Rückgang des Bundesbeitrages.

Unser Pensionssystem ist und bleibt sicher!

ANHANG SCHWERARBEIT

UNTER SCHWERARBEIT I. S. D. SCHWERARBEITS-VERORDNUNG FALLEN...

§ 1 Abs 1 Z 1: Arbeiten im Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht

- » Unregelmäßige Nachtarbeit für mind. 6 Stunden
- » in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr
- » an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat.¹

ACHTUNG!

Reine Nachtarbeit ist nach der aktuellen Rechtslage keine Schwerarbeit.

BEISPIEL:

Nachtarbeit, die erst um 2.00 Uhr beginnt kann nie unter den Tatbestand des § 1 Abs 1 Z 1 Schwerarbeitsverordnung fallen.

§ 1 Abs 1 Z 2: Arbeiten regelmäßig unter Hitze oder Kälte iSd Nachtschwerarbeitsgesetzes

- » Besonders belastende Hitze liegt vor, wenn durch Arbeitsvorgänge ein Klimazustand verursacht wird, der einer Belastung während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit und einer Luftgeschwindigkeit von 0,1m pro Sekunde oder ungünstiger entspricht
- » Überwiegender Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur bei niedriger als -21 Grad Celsius liegt oder der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert.

ACHTUNG!

Die Wetterlage ist für diesen Tatbestand nicht relevant!

BEISPIELE:

Arbeitsplätze in der Glasindustrie, Papierindustrie, in Gießereien oder im Hochofen-Bereich.

§ 1 Abs 1 Z 3: Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes

- » Bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterungen auf den Körper einwirken

- » Wenn regelmäßig oder mindestens während 4 Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während 2 Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen
- » Bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit iSd Berufskrankheitenliste² führen können.

ACHTUNG!

Schwerarbeit liegt bei diesem Tatbestand erst dann vor, wenn die chemischen oder physikalischen Einflüsse zu einer **Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 10 %** geführt haben. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird vom Unfallversicherungsträger mit Bescheid festgestellt.

§ 1 Abs 1 Z 4: Schwere körperliche Arbeit

- » Verbrauch von mind. 2.000 Arbeitskalorien (Männer) bzw. 1.400 Arbeitskalorien (Frauen)
- » in einer Arbeitszeit von 8 Stunden.
- » Schwere körperliche Arbeit liegt bei allen Tätigkeiten vor, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) zu entrichten sind.

ACHTUNG:

Ein Schwerarbeitsmonat liegt (mit Ausnahme vom Tatbestand „Schicht- und Wechseldienst“) nur vor, wenn an **15 Tagen im Monat** gearbeitet wird.

Kriterien für die Einstufung von beruflichen Tätigkeiten als schwere körperliche Arbeit sind neben der energetischen Belastung sowie der Herz- und Kreislaufbelastung auch die Belastung des passiven und aktiven Stütz- und Bewegungsapparates, also der Knochen und Gelenke sowie der Sehnen und Muskeln. Eine eigene Liste, die Berufsliste für Frauen und Männer mit „körperlicher Schwerarbeit“, enthält Berufsbilder, bei denen angenommen wird, dass körperliche Schwerarbeit geleistet wird. Überwiegende Planungs-, Organisations-, Kontroll- und Aufsichtstätigkeit oder Tätigkeiten an Großgeräten schließen den Tatbestand „schwere körperliche Arbeit“ aus.

BEISPIELE:

Aufzugsbauer:in, Bäcker:in, Gartenarbeiter:in, Industrieisolerier:in

¹ Oder nach bisheriger Praxis analog dem Nachtschwerarbeitsgesetz an mind. 12 Arbeitstagen in diesem und im vorangegangenen Monat oder an mind. 18 Arbeitstagen in diesem und den beiden vorangegangenen Kalendermonaten oder an mindestens 36 Arbeitstagen in diesem und den 5 vorangegangenen Kalendermonaten im Rahmen eines Durchrechnungszeitraums von mehr als 3 Monaten; herangezogen werden dabei immer die unmittelbar vorangegangenen Kalendermonate.

² Anlage 1 zum ASVG.

§ 1 Abs 1 Z 5: Berufsbedingte Pflege NEU

Bei der neuen Ziffer 5 wird nun rein auf die Ausbildung nach dem GuKG (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) abgestellt.

BEISPIELE:

Tätigkeit einer Pflegefachassistentin, sofern bloße Verwaltungstätigkeiten nicht überwiegen.

§ 1 Abs 1 Z 6: Tätigkeiten trotz Vorliegens eines Grads der Behinderung von 80 % und einem Anspruch auf Pflegegeld ab der Pflegestufe 3**BERUFSLISTE FÜR FRAUEN UND MÄNNER MIT „KÖRPERLICHER SCHWERARBEIT“**

Körperliche Schwerarbeit im Sinne der Verordnung über besonders belastende Berufstätigkeiten liegt vor, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Männern mindestens

2.000 Arbeitskilokalorien (8.374 Arbeitskilojoule) und von Frauen mindestens 1.400 Arbeitskilokalorien (5.862 Arbeitskilojoule) verbraucht werden.

Die gegenständliche Liste enthält großflächig Berufsbilder, bei denen im Allgemeinen angenommen werden kann, dass „körperliche Schwerarbeit“ im Sinne der Verordnung vorliegt. Eine bescheidmäßige Feststellung von Schwerarbeitszeiten ist frühestens 10 Jahre vor dem Anfallsalter für die Pension (d. h. grundsätzlich ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, bei Frauen geboren bis 31. Dezember 1963 ab dem vollendeten 45. Lebensjahr) möglich.

Allgemeines

Bei den angeführten Berufsgruppen ist nur insoweit Schwerarbeit anzunehmen, sofern kein maschineller Einsatz mit Großgeräten (wie z. B. Kräne, Bagger, LKW) vorliegt und auch nicht überwiegend Planungs-, Organisations-, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten ausgeübt werden; in diesen Fällen ist a priori nicht von Schwerarbeit auszugehen.

Beruf	Frauen und Männer mind. 2000 kcal	Frauen mind. 1.400 kcal
Ackerbäuerin/Ackerbauer	x	x
Ambulante Händlerin		x
Anlagenarbeiterin Umweltdienst		x
Aufzugsbauer:in (Service mit Störungsbehebung)	x	x
Aufzugsbauer:in (Umbau und Neugestaltung von Anlagen)	x	x
Aufzugsbauerin (Schmiererin bzw. Service- und Wartungsfrau)		x
Automateneinrichterin, Maschineneinrichterin, Maschineneinstellerin		x
Autosattlerin (außerhalb industrieller Fertigung)		x
Bäcker:in (gemischte Tätigkeiten)	x	x
Bäckerin (allgemein) ohne Spezialisierung		x
Bäckerin: Ofenarbeiterin (mit überwiegend technischer Unterstützung)		x
Bauendreinigerin		x
Bauhilfsarbeiter:in	x	x
Bauhilfsarbeiter:in Asphaltierer:in	x	x
Bauhilfsarbeiter:in Schwarzdecker:in	x	x
Bauhof – Gemeindearbeiterin (Dienstgeber Gemeinde)		x
Bauspengler:in	x	x
Bautischler:in	x	x
Bergarbeiter:in im Tagbau	x	x
Beizerin von Edelstahlflässern (automatische Beizanlage)		x
Berufsjäger:in	x	x
Beton- und Schalungsbauer:in	x	x

Beruf	Frauen und Männer mind. 2000 kcal	Frauen mind. 1.400 kcal
Blech-, Portal- und Stahlbauschlossler:in	x	x
Bodenleger:in	x	x
Bodenmarkierer:in	x	x
Bohrarbeiter:in im Salzbergwerk	x	x
Bohrmann:frau	x	x
Bootsmann:frau (Güterschiffahrt)	x	x
Briefzustellerin mit überwiegender Gehleistung		x
Buchbinderin (Endfertigung)		x
Chemiehilfsarbeiterin		x
Dachdecker:in	x	x
Dachdecker:in mit Spezialaufgaben (Blitzschutzanlagenbauer:in, Kirchedachabdeckung)	x	x
Drahtzieherin (Baudraht)		x
Drehgestell-Monteur:in ÖBB	x	x
Eisenbieger:in und -flechter:in	x	x
Elektroinstallateurin (mit Ausnahme von Servicetätigkeiten)		x
Elektromaschinenbauerin, Elektromechanikerin (Anlagentechnikerin)		x
Elektrowicklerin	x bis 31.12.2016	x ab 01.01.2017
Erdöl- und Erdgasgewinner:in	x	x
Erntehelfer:in (Obst und Diverses manuell)	x	x
Estrichhersteller:in	x	x
Fassadenreinigerin (Reinigungsberufe, Denkmalreinigerin)		x
Fleischerin Bereich Schlachtung (darunter fällt nicht: Geflügel)		x
Fleischhauerin im Verkauf mit manueller Zerlegungstätigkeit (darunter fallen nicht: Ladnerin, Wurstverkauf)		x
Fleischverarbeiter:in (ausgenommen Zerlegung und Verarbeitung in Betrieben mit maximal 5.000 kg Fleisch/Woche bzw. ausgenommen bei geringem körperlichen Einsatz wie z. B. Zuschneiden, Salzen, Füllen,...)	x	x
Flughafenarbeiter:in (Belader:in)	x	x
Flughafenarbeiter:in (Gepäckabfertigung)	x	x
Flugzeugmechanikerin		x
Förderer:in	x	x
Former:in, Gießer:in, Kernmacher:in (Eisen- und Stahlbereich)	x	x
Forstarbeiter:in (auch mit erheblichem technischem Einsatz)	x	x
Friedhofsarbeiterin Kleingemeinden		x
Gartenarbeiter:in (gewerbliche:r Landschaftsgärtner:in)	x	x
Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Krankenpflegefachdienst)		x
Gepäckverladerin (mit überwiegend Staplerfahrt/anderer maschineller Unterstützung)		x
Gerüster:in	x	x
Gesundheitshilfsdienst (Sanitätshilfsdienste)	x	x
Getreidemüllerin		x
Glasbe- und verarbeiter:in (überwiegend Fenster im Fassadenbau)	x	x
Glasbe- und verarbeitung (Bereich Montage und Reparatur)		x

Beruf	Frauen und Männer mind. 2000 kcal	Frauen mind. 1.400 kcal
Glasformenbau		x
Gleiserhaltung	x	x
Gleisneubau	x	x
Grobmechaniker:in (Industrieanlagenbauer:in mit Montage)	x	x
Gussputzer:in (ausgenommen Leichtmetalle)	x	x
Güterwagen-Monteur:in ÖBB	x	x
Hafner:in	x	x
Hauer:in	x	x
Hausarbeiterin		x
Hebamme (Anstellung in öffentlichen Krankenanstalten)		x
Heimhilfe		x
Hilfsarbeiter:in im Holzbereich (mit überwiegend manueller Tätigkeit)	x	x
Hilfsarbeiter:in im Metallbereich	x	x
Hilfsarbeiterin in der Zuckerherstellung		x
Hilfsarbeiterin in Mühlen	x bis 31.12.2016	x ab 01.01.2017
Industrieisolierer:in	x	x
Installateur:in mit Ausnahme von Servicetätigkeiten und ausschließlicher Einstellungs- und Justierarbeit (Sanitär-, Gas-, Wasser-, Heizung-, Lüftung- und Klimainstallation)	x	x
Kabelerzeugung	x	x
Kamerafrau (mit überwiegend Außendienst)		x
Kanalarbeiter:in (überwiegend manuelle Kanalreinigungstätigkeit)	x	x
Kantinenbetreuerin/Gastgewerbe (Kochtätigkeit – ohne Verwaltungsaufgaben)		x
Karosseurin (Karosseriebautechnikerin)		x
Käsereihilfsarbeiter:in	x	x
Kellnerin		x
Kfz-Spenglerin (Karosseriebautechnikerin)		x
Klärwärter:in	x	x
Kohlearbeiter:in	x	x
Köchin		x
Kranmonteur:in (Auf- und Abbau, Servicetätigkeiten)	x	x
Küchengehilfin		x
Kunststein- und Betonwarenerzeugerin		x
Lackiererin (Spritzlackiererin, Spritzkabinen)		x
Lagerarbeiter:in (ohne überwiegende Staplertätigkeit/andere maschinelle Unterstützung)	x	x
Landarbeiter:in (Pflanzenbau einschl. gärtnerische Pflanzenproduktion, Tierhaltung)	x	x
Ledererzeuger:in und Lederarbeiter:in (überwiegend händische Bearbeitung)	x	x
Ledererzeugerin und Lederarbeiterin Finish (Schleifen, Bügeln)		x
Leichenbestatter:in	x	x
Leitungsmonteur:in (Hochspannungsleitungen) / Oberleitungsmonteur:in	x	x
Lohndienerin		x
Lüftungsspenglerin		x

Beruf	Frauen und Männer mind. 2000 kcal	Frauen mind. 1.400 kcal
Magazin-, Lagerfachleute, Expedientin		X
Maler:in und Anstreicher:in (mit Bodenverlegungsarbeiten)	X	X
Masseurin		X
Matros:in (Transport/Fracht, d. h. nicht Personenverkehr) Binnenschifffahrt	X	X
Matros:in (Transport/Fracht, d. h. nicht Personenverkehr) Hochseeschifffahrt	X	X
Maurer:in	X	X
Maurer:in Feuerungsmaurer:in	X	X
Maurer:in im Tunnelbau	X	X
Mechanikerin Bereich Kraftfahrzeuge		X
Mechanikerin Bereich Leichtmaschinen und Motorrad		X
Mechaniker:in Schwermaschinen und LKWs/Autobusse	X	X
Melkanlagenmonteur:in	X	X
Mineur:in	X	X
Möbeltischlerin		X
Montagetischlerin		X
Montagetischler:in (bis max. 10 % Fahrzeitanteil)	X	
Müllkübelentleerer:in	X	X
Öler:in und Schmierer:in	X	X
Ölpresserin		X
OP-Gehilfe/Gehilfin (ohne Umbettungsschleuse)	X	X
Paketzusteller:in	X	X
Pannenfahrerin – ausschließlich großstädtischer Bereich		X
Pannenfahrer:in – Land	X	X
Papiermacherin (Papiertechnikerin)		X
Pflasterer:in mit Randsteinsetzarbeiten	X	X
Pflegehilfe		X
Physiotherapeutin, MTF-Sparte Physiotherapie		X
Pistendienst (Gletscherskigebiet)	X	X
Platten- und Fliesenleger:in	X	X
Post-Paketverteilzentrum (maschinelle Bedienung)		X
Presserin, Stanzerin, Biegerin (ausgenommen Eisenbiegerin BAU)		X
Rauchfangkehrerin		X
Raumpflegerin und Gebäudeinnereinigerin (sofern nicht ausschließlich Büroreinigung)		X
Reifenmonteur:in (LKW)	X	X
Reifenmonteurin (PKW)		X
Restauratorin (Gebäude, Fassaden, Denkmäler)		X
Saat- und Pflanzenzüchterin		X
Sägewerkerin		X
Saison-Gartenhilfsarbeiterin in gewerblichen Betrieben		X
Sandstrahlerin		X
Sanitärgießer:in – Handgießer:in (nicht maschinelle Bearbeitung)	X	X
Schaustellerin		X

Beruf	Frauen und Männer mind. 2000 kcal	Frauen mind. 1.400 kcal
Schlepper:in (Bergbau)	x	x
Schmied:in (Eisen- und Stahlschmied:in)	x	x
Schwarzabwäscherin		x
Seilbahnbetriebsmitarbeiterin (Beschneierin, Liftwartin, Pistenfaherin)		x
Seilerin		x
Setzen von Hochspannungsisolatoren	x	x
Speditionsbranche (Lagerarbeiterin, Umschlagfähigkeit)		x
Starkstrommonteur:in – Kraftwerksmonteur:in	x	x
Steinarbeiter:in (ohne überwiegend maschinelle Unterstützung)	x	x
Steingewinnerin (mit überwiegend maschineller Unterstützung)		x
Steinmaurer:in	x	x
Straßenbau / Straßenerhaltung (Gebietskörperschaften und ASFINAG, bis max. 12 % Fahrzeitanteil, ausgenommen 2 Monate im Winter)	x	x
Straßenwärterin		x
Streckendienst (Gebietskörperschaften und ASFINAG)		x
Stubenfrau		x
Tapezierer:in Bereich Möbel	x	x
Tapeziererin Bereich Wände		x
Tapeziererin mit Bodenverlegungsarbeiten		x
Tätigkeit an der Unterflur-Drehbank ÖBB / Bahntechnik		x
Tätigkeiten in Zentralwäschereien von öffentlichen Krankenanstalten		x
Tränkerin		x
Taucher:in im Brücken- und Kraftwerksbau (sofern nicht nach § 1 Z 3 der VO berücksichtigt)	x	x
Tiefbauer:in und Straßenbauer:in mit Spezialaufgaben (Kanalbau, Brunnenbau)	x	x
Tierzüchter:in	x	x
Trockenbaumonteur:in	x	x
Universalschweißer:in (ohne stationäre Schweißanlagen)	x	x
Verlader:in	x	x
Verschieber:in	x	x
Walzerin		x
Warenzustellerin Bereich Lebensmittel/Hauszustellung		x
Warenzusteller:in Elektrogeräte	x	x
Warenzusteller:in Maschinen	x	x
Warenzusteller:in Möbel	x	x
Werbewandaufsteller:in (Großtafeln mit baumäßigen Grundarbeiten)	x	x
Werkzeugmacherin		x
Werkzeugmaschineurin und Zerspanungstechnikerin (Fräserin, Bohrerin, Schleiferin, Dreherin)		x
Wildbach- und Lawinenverbauer:in / Lehnenarbeiter:in	x	x
Winzer:in	x	x
Zimmerer:in	x	x

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

BERATUNGSSTELLEN

DW

Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten.....	25150
Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg.....	25650
Hollabrunn , Brunthalgasse 30, 2020 Hollabrunn.....	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn.....	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg.....	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk.....	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach.....	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling.....	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat.....	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29, 3430 Tulln.....	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya.....	27350
Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt.....	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl.....	27550

ÖSTERREICHISCHER

GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App
noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram
instagram.com/ak.niederoesterreich



Facebook
facebook.com/ak.niederoesterreich



YouTube
www.youtube.com/aknoetube



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



Broschüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2026